

Geschwrzte Fassung

Beschlusskammer 4

BK 4e-00-004 / E 28.01.00

Beschluss

In dem Verwaltungsverfahren

der Deutsche Telekom AG, Friedrich-Ebert-Allee 140, 53113 Bonn, vertreten durch den Vorstand,

Antragstellerin,

Beigeladene:

1. Mannesmann Arcor AG & Co., Kolner Strae 12, 65760 Eschborn, vertreten durch den Vorstand,
2. VIAG INTERKOM GmbH & Co., Frankfurter Ring 213, 80807 Munchen, vertreten durch die Geschaftsfuhrung,
3. TALKLINE GmbH, Talkline Platz 1, 25388 Elmshorn, vertreten durch die Geschaftsfuhrung,
4. RSL COM Deutschland GmbH, Lyonerstrae 9, 60528 Frankfurt, vertreten durch die Geschaftsfuhrung,
5. NetCologne Gesellschaft fur Telekommunikation mbH, Maarwegcenter, Maarweg 163, 50825 Koln, vertreten durch die Geschaftsfuhrung,
6. PrimeTec Deutschland GmbH, Taunusanlage 11, 60329 Frankfurt/Main, vertreten durch die Geschaftsfuhrung,
7. GTS Netzwerk GmbH & Co. KG, August-Thyssen-Strae 1, 40211 Dusseldorf, vertreten durch die Geschaftsfuhrung,
8. HanseNet Telefongesellschaft mbH & Co. KG, Hammerbrookstrae 63, 20097 Hamburg, vertreten durch die Geschaftsfuhrung,
9. MCI WorldCom Deutschland GmbH, Mainzer Landstrae 405, 60326 Frankfurt am Main, vertreten durch die Geschaftsfuhrung,
10. COLT Telecom GmbH, Gervinusstr. 18-22, 60322 Frankfurt/Main, vertreten durch die Geschaftsfuhrung,

Behordensitz
Bonn
Heussallee 2-
10, Haus IV
53113 Bonn
☎ (02 28) 14-
0

Telefax
(02 28)
14-88 72

X.400
S=post
stelle
P=regt
p
A=bun
d400
C=de

E-Mail
poststelle@regtp.de

Internet
http://www.regtp.de

Kontoverbindungen
Bundeskasse Bonn
Landeszentralbank
Bonn
(BLZ 380 000 00)
Konto-Nr. 380 010 60

Bundeskasse Bonn
Postbank Koln
(BLZ 370 100 50)
Konto-Nr. 119 00-505

11. 01051 Telecom GmbH, Markenstraße 9, 40227 Düsseldorf, vertreten durch die Geschäftsführung,
12. VEW TELNET Gesellschaft für Telekommunikation mbH, Unterste-Wilms-Straße 29, 44143 Dortmund, vertreten durch die Geschäftsführung,
13. tesion Kommunikationsnetze Südwest GmbH & Co. KG, Kriegerstraße 11, 70174 Stuttgart, vertreten durch die Geschäftsführung,
14. Telegate AG für telefonische Informationsdienste, Fraunhoferstraße 20, 82152 Martinsried, vertreten durch den Vorstand,
15. KomTel Gesellschaft für Kommunikations- und Informationsdienste mbH, Nordstraße 2, 24937 Flensburg, vertreten durch die Geschäftsführung,
16. interroute Telecom Deutschland GmbH, Lyoner Str. 15, 60528 Frankfurt/Main, vertreten durch die Geschäftsführung,
17. Extr@com AG, Arnulfstr. 205, 80634 München, vertreten durch den Vorstand,

Verfahrensbevollmächtigte:

- | | |
|--------------------------------|---|
| der Antragstellerin: | Rechtsanwälte Redeker, Schön, Dahs, Sellner u.a.
Mozartstraße 4-10
53115 Bonn, |
| der Beigeladenen zu 6. | Rechtsanwälte Bruckhaus, Westrick, Heller, Löber u.a.
Tanusanlage 11
60329 Frankfurt am Main, |
| der Beigeladenen zu 3. und 11. | Rechtsanwälte Piepenbrock u. Schuster
Achenbachstraße 73
40237 Düsseldorf, |
| der Beigeladenen zu 14.: | Rechtsanwälte Wilkinson, Barker, Knauer, LLP
Am Opernplatz 2
60313 Frankfurt am Main, |

wegen

Genehmigung der Entgelte für die Leistungen Telekom-O.2, Telekom-O.3, Telekom-O.4, Telekom-O.5, Telekom-Z.9, ICP-Z.4, ICP-O.6, ICP-O.11 und Telekom-Z.1, die im Rahmen von Zusammenschaltungsverträgen vereinbart werden, nach § 39 TKG

hat die Beschlusskammer 4 der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post, Heussallee 2-10, 53113 Bonn, gesetzlich vertreten durch ihren Präsidenten, Herrn Klaus-Dieter Scheurle,

durch
den Vorsitzenden Dipl.-Ing. Jarl Georg Knobloch,
den Beisitzer Ernst Ferdinand Wilmsmann und
die Beisitzerin Dr. Annegret Groebel

auf die mündliche Verhandlung vom 09.03.2000 beschlossen:

1. A. Die Entgelte werden für die Zeit bis zur Einführung der Carrierselection Phase II wie folgt genehmigt:

a) **Leistung Telekom-O.2 (Verbindungen uber das Telefonnetz national der Telekom zu anderen nationalen Festnetzen):**

	Haupttarif (Arbeitstage [Montag bis Freitag] 09.00 bis 18.00 Uhr)	Nebentarif (Arbeitstage [Montag bis Freitag] 18.00 bis 09.00 Uhr; an Samstagen, Sonntagen und bundeseinheitlichen Feiertagen 00.00 bis 24.00 Uhr)
City	DM/Min 0,0373 €/Min 0,0191	DM/Min 0,0232 €/Min 0,0119
Regio 50	DM/Min 0,0439 €/Min 0,0224	DM/Min 0,0267 €/Min 0,0136
Regio 200	DM/Min 0,0488 €/Min 0,0250	DM/Min 0,0284 €/Min 0,0145
Fern	DM/Min 0,0554 €/Min 0,0283	DM/Min 0,0341 €/Min 0,0174

b) **Leistung Telekom-O.3 (Verbindungen uber das Telefonnetz national der Telekom in die nationalen Mobilfunknetze):**

Mobilfunknetzbetreiber	Stand 31.03.00	
	Standardtarif I (Montag bis Freitag 08.00 - 18.00 Uhr)	Off-peak-Tarif I (Montag bis Freitag 18.00 - 08.00 Uhr, Samstage, Sonntage, bundeseinheitliche Feiertage)
D1 / C-Netz	0,3306 DM/Min rund um die Uhr 0,1690 €/Min rund um die Uhr	
D2-Netz	0,6700 DM/Min 0,3426 €/Min	0,3468 DM/Min 0,1773 €/Min
	Standardtarif II (Montag bis Freitag 09.00 - 18.00 Uhr)	Off-peak-Tarif II (Montag bis Freitag 18.00 - 09.00 Uhr, Samstage, Sonntage, bundeseinheitliche Feiertage)
E-Plus	1,0408 DM/Min 0,5322 €/Min	0,4049 DM/Min 0,2070 €/Min
E-2	0,6930 DM/Min 0,3543 €/Min	0,3458 DM/Min 0,1768 €/Min

c) **Leistung Telekom-O.4 (Verbindungen zu Inmarsat-Anschlussen):**

Art des Inmarsat-Anschlusses	Preise pro Minute
Inmarsat A	8,6611 DM/Min 4,4284 €/Min
Inmarsat B	7,5681 DM/Min 3,8695 €/Min
Inmarsat Aero	8,6413 DM/Min 4,4182 €/Min

Inmarsat M	7,5452 DM/Min 3,8578 €/Min
Inmarsat Mini-M	6,2258DM/Min 3,1832 €/Min
Inmarsat-B-HSD	20,0814 DM/Min 10,2675 €/Min

d) **Leistung Telekom-O.5 (Verbindungen aus dem Telefonnetz national der Telekom zum Freephone-Service von ICP unter der Dienstekennzahl 0800 oder 0130):**

da) Für Verbindungen aus Festnetzen

Standardtarif (Montag bis Freitag 09.00 - 18.00 Uhr)	Off-peak-Tarif (Montag bis Freitag 18.00 - 09.00 Uhr, Samstage, Sonntage, bundeseinheitliche Feiertage)
0,0240 DM/Minute 0,0123 €/Minute	0,0151 DM/Minute 0,0077 €/Minute

db) Für Verbindungen mit Ursprung in Mobilfunknetzen

Mobilfunknetz- betreiber	Auszahlungssatz Stand 31.03.00	
	Standardtarif (Montag bis Frei- tag 09.00 - 18.00 Uhr)	Off-peak-Tarif (Montag bis Freitag 18.00 - 09.00 Uhr, Samstage, Sonnta- ge, bundeseinheitliche Feiertage)
D1 / C-Netz	0,3157 DM/Min rund um die Uhr 0,1614 €/Min rund um die Uhr	
D2-Netz	0,5579 DM/Min 0,2852€/Min	0,6317 DM/Min 0,3230 €/Min
E-Plus	0,6259 DM/Min 0,3200 €/Min	0,3197 DM/Min 0,1635 €/Min
E2	0,6259 DM/Min 0,3200 €/Min	0,3197 DM/Min 0,1635 €/Min

e) **Leistung Telekom-Z.1 (Verbindungen zu den zwischen ICP und den Notrufträgern vereinbarten Notrufabfragestellen):**

Erstmalige Bereitstellung je Ortsnetz (einmaliges Entgelt) 18,11 DM (9,26 €).

f) **Leistung Telekom-Z.9 (Verbindungen aus dem Telefonnetz national der Telekom zum Service 0190 0 von ICP im Offline-Billing-Verfahren):**

fa) Für die Leistung Telekom-Z.9 wird die Anwendbarkeit der Entgelte für die Leistung Telekom-B.2 (Zuführung) gemäß Beschluss BK 4e-99-042 / E 15.10.99 vom 23.12.99 wie folgt genehmigt:

	Haupttarif (Arbeitstage [Montag bis Freitag] 09.00 bis 18.00 Uhr)	Nebentarif (Arbeitstage [Montag bis Freitag] 18.00 bis 09.00 Uhr; an Samstagen, Sonntagen und bundeseinheitlichen Feiertagen 00.00 bis 24.00 Uhr)
City	0,0171 DM/Min 0,0088 €/Min	0,0108 DM/Min 0,0055 €/Min
Regio 50	0,0292 DM/Min 0,0149 €/Min	0,0175 DM/Min 0,0090 €/Min
Regio 200	0,0369 DM/Min 0,0189 €/Min	0,0204 DM/Min 0,0104 €/Min
Fern	0,0447 DM/Min 0,0228 €/Min	0,0275 DM/Min 0,0140 €/Min

- fb) Für den Fall der erstmaligen Vereinbarung der Leistung ICP-Z.9 und der Unterrichtung der Vertragspartner werden einen Monat nach einer solchen Vereinbarung folgende Entgelte für die Leistung Telekom-Z.9 (Verbindungen aus dem Telefonnetz national der Telekom zum Service 0190-0 von ICP im Offline-Billing-Verfahren) teigenehmigt:

	Haupttarif (Arbeitstage [Montag bis Freitag] 09.00 bis 18.00 Uhr)	Nebentarif (Arbeitstage [Montag bis Freitag] 18.00 bis 09.00 Uhr; an Samstagen, Sonntagen und bundeseinheitlichen Feiertagen 00.00 bis 24.00 Uhr)
Tarifzone I	0,0191 DM/Min 0,0098 €/Min	0,0120 DM/Min 0,0061 €/Min
Tarifzone II	0,0307 DM/Min 0,0157 €/Min	0,0185 DM/Min 0,0094 €/Min
Tarifzone III	0,0381 DM/Min 0,0195 €/Min	0,0212 DM/Min 0,0108 €/Min
Tarifzone IV	0,0457 DM/Min 0,0234 €/Min	0,0281 DM/Min 0,0144 €/Min

- fc) Für Verbindungen mit Ursprung in Mobilfunknetzen (C, D1, D2, E1, E2)

Standardtarif (Arbeitstage [Montag bis Freitag] 09.00-18.00 Uhr)		Off-peak-Tarif (Arbeitstage [Montag bis Freitag] 18.00 bis 09.00 Uhr; an Samstagen, Sonntagen und bundeseinheitlichen Feiertagen 00.00 bis 24.00 Uhr)	
0,0159 DM/Min	0,0081 €/Min	0,0097 DM/Min	0,0050 €/Min

g) Leistung ICP-O.6 (Verbindungen zum Shared Cost Service 0180 von ICP):

ga) Fur Verbindungen aus Festnetzen

- fur die Dienstekennzahlen 0180-1, 0180-3, 0180-5:

Standardtarif (Arbeitstage [Montag bis Freitag] 09.00 bis 18.00 Uhr)		Off-peak-Tarif (Arbeitstage [Montag bis Freitag] 18.00 bis 09.00 Uhr; an Samstagen, Sonntagen und bundeseinheitlichen Feiertagen 00.00 bis 24.00 Uhr)	
DM/Min 0,0246	€/Min 0,0126	DM/Min 0,0154	€/Min 0,0079

- fur die Dienstekennzahlen 0180-2, 0180-4:

Standardtarif (Arbeitstage [Montag bis Freitag] 09.00- 18.00 Uhr)		Off-peak-Tarif (Arbeitstage [Montag bis Freitag] 18.00 bis 09.00 Uhr; an Samstagen, Sonntagen und bundeseinheitlichen Feiertagen 00.00 bis 24.00 Uhr)	
DM/Verbindung 0,0738	€/Verbindung 0,0377	DM/Verbindung 0,0462	€/Verbindung 0,0236

Bei einer berschreitung der durchschnittlichen Verbindungsdauer von mehr als 30% erfolgt eine Nachberechnung der Transportkostenerstattung auf Basis des Minutenpreises in Hohe der uber die unterstellte durchschnittliche Verbindungsdauer hinausgehenden tatsachlichen Verbindungsdauer.

gb) Fur Verbindungen mit Ursprung in Mobilfunknetzen (C, D1, D2, E1, E2)

- fur die Dienstekennzahlen 0180-1, 0180-3, 0180-5:

Standardtarif (Arbeitstage [Montag bis Freitag] 09.00-18.00 Uhr)		Off-peak-Tarif (Arbeitstage [Montag bis Freitag] 18.00 bis 09.00 Uhr; an Samstagen, Sonntagen und bundeseinheitlichen Feiertagen 00.00 bis 24.00 Uhr)	
0,0159 DM/Min zzgl. vereinbarter Auszahlungssatz	0,0081 €/Min zzgl. vereinbarter Aus- zahlungssatz	0,0097 DM/Min zzgl. vereinbarter Auszahlungssatz	0,0050 €/Min zzgl. vereinbarter Aus- zahlungssatz

- für die Dienstekennzahlen 0180-2, 0180-4:

Standardtarif (Arbeitstage [Montag bis Freitag] 09.00-18.00 Uhr)		Off-peak-Tarif (Arbeitstage [Montag bis Freitag] 18.00 bis 09.00 Uhr; an Samstagen, Sonntagen und bundeseinheitlichen Feiertagen 00.00 bis 24.00 Uhr)	
DM/Verbindung 0,0477 zzgl. vereinbarter Auszahlungssatz	€/Verbindung 0,0244 zzgl. vereinbarter Aus- zahlungssatz	DM/Verbindung 0,0291 zzgl. vereinbarter Auszahlungssatz	€/Verbindung 0,0149 zzgl. vereinbarter Aus- zahlungssatz

Bei einer Überschreitung der durchschnittlichen Verbindungsdauer von mehr als 30% erfolgt eine Nachberechnung der Transportkostenerstattung auf Basis des Minutenpreises in Höhe der über die unterstellte durchschnittliche Verbindungsdauer hinausgehenden tatsächlichen Verbindungsdauer.

h) Leistung ICP-O.11 (Verbindungen zum Service 0700 von ICP):

ha) Entgelte für den Transport im Netz der Antragstellerin für Verbindungen aus Festnetzen:

Standardtarif (Arbeitstage [Montag bis Freitag] 09.00 bis 18.00 Uhr)		Off-peak-Tarif (übrige Zeit)	
DM/Min 0,0246	€/Min 0,0126	DM/Min 0,0154	€/Min 0,0079

hb) Entgelte für den Transport im Netz der Antragstellerin für Verbindungen mit Ursprung in Mobilfunknetzen (C, D1, D2, E1, E2)

Standardtarif (Arbeitstage [Montag bis Freitag] 09.00 bis 18.00 Uhr)		Off-peak-Tarif (übrige Zeit)	
0,0159 DM/Min zzgl. vereinbarter Auszahlungssatz	0,0081 €/Min zzgl. vereinbarter Aus- zahlungssatz	0,0097 DM/Min zzgl. vereinbarter Auszahlungssatz	0,0050 €/Min zzgl. vereinbarter Aus- zahlungssatz

i) **Leistung ICP-Z.4 (Verbindungen zum Service 0190 1-9 von ICP im Online-Billing-Verfahren):**

Entgelte für den Transport im Netz der Antragstellerin für Verbindungen aus Festnetzen

Standardtarif (Arbeitstage [Montag bis Freitag] 09.00 bis 18.00 Uhr)		Off-peak-Tarif (Arbeitstage [Montag bis Freitag] 18.00 bis 09.00 Uhr; an Samstagen, Sonntagen und bundeseinheitlichen Feiertagen 00.00 bis 24.00 Uhr)	
DM/Min 0,0246	€/Min 0,0126	DM/Min 0,0154	€/Min 0,0079

B. Die Entgelte werden für die Zeit ab der Einführung der Carrierselection Phase II wie folgt genehmigt:

a) **Leistung Telekom-O.2 (Verbindungen über das Telefonnetz national der Telekom zu anderen nationalen Festnetzen):**

	Haupttarif (Arbeitstage [Montag bis Freitag] 09.00 bis 18.00 Uhr)	Nebentarif (Arbeitstage [Montag bis Freitag] 18.00 bis 09.00 Uhr; an Samstagen, Sonntagen und bundeseinheitlichen Feiertagen 00.00 bis 24.00 Uhr)
City	DM/Min 0,0373 €/Min 0,0191	DM/Min 0,0232 €/Min 0,0119
Regio 50	DM/Min 0,0439 €/Min 0,0224	DM/Min 0,0267 €/Min 0,0136
Regio 200	DM/Min 0,0488 €/Min 0,0250	DM/Min 0,0284 €/Min 0,0145
Fern	DM/Min 0,0554 €/Min 0,0283	DM/Min 0,0341 €/Min 0,0174

b) **Leistung Telekom-O.3 (Verbindungen über das Telefonnetz national der Telekom in die nationalen Mobilfunknetze):**

Mobilfunknetzbetreiber	Auszahlungssatz Stand 01.07.00 rund um die Uhr
D1 / C-Netz	0,3357 DM/Min 0,1690 €/Min
D2-Netz	0,3357 DM/Min 0,1690 €/Min
E-Plus	0,4047 DM/Min 0,2069 €/Min
E-2	0,4397 DM/Min 0,2248 €/Min

c) **Leistung Telekom-O.4 (Verbindungen zu Inmarsat-Anschlüssen):**

Art des Inmarsat-Anschlusses	Preise pro Minute
Inmarsat A	8,6611 DM/Min 4,4284 €/Min
Inmarsat B	7,5681 DM/Min 3,8695 €/Min
Inmarsat Aero	8,6413 DM/Min 4,4182 €/Min
Inmarsat M	7,5452 DM/Min 3,8578 €/Min
Inmarsat Mini-M	6,2258 DM/Min 3,1832 €/Min
Inmarsat-B-HSD	20,0814 DM/Min 10,2675 €/Min

d) **Leistung Telekom-O.5 (Verbindungen aus dem Telefonnetz national der Telekom zum Freephone-Service von ICP unter der Dienstekennzahl 0800 oder 0130):**

da) Für Verbindungen mit Ursprung im Telefonnetz der Telekom

	Haupttarif (Arbeitstage [Montag bis Freitag] 09.00 bis 18.00 Uhr)	Nebentarif (Arbeitstage [Montag bis Freitag] 18.00 bis 09.00 Uhr; an Samstagen, Sonntagen und bundeseinheitlichen Feiertagen 00.00 bis 24.00 Uhr)
City	0,0171 DM/Min 0,0088 €/Min	0,0108 DM/Min 0,0055 €/Min
Regio 50	0,0292 DM/Min 0,0149 €/Min	0,0175 DM/Min 0,0090 €/Min
Regio 200	0,0369 DM/Min 0,0189 €/Min	0,0204 DM/Min 0,0104 €/Min
Fern	0,0447 DM/Min 0,0228 €/Min	0,0275 DM/Min 0,0140 €/Min

db) Für Verbindungen mit Ursprung in anderen Festnetzen

	Haupttarif (Arbeitstage [Montag bis Freitag] 09.00 bis 18.00 Uhr)	Nebentarif (Arbeitstage [Montag bis Freitag] 18.00 bis 09.00 Uhr; an Samstagen, Sonntagen und bundeseinheitlichen Feiertagen 00.00 bis 24.00 Uhr)
City	DM/Min 0,0373 €/Min 0,0191	DM/Min 0,0232 €/Min 0,0119
Regio 50	DM/Min 0,0439 €/Min 0,0224	DM/Min 0,0267 €/Min 0,0136
Regio 200	DM/Min 0,0488 €/Min 0,0250	DM/Min 0,0284 €/Min 0,0145
Fern	DM/Min 0,0554 €/Min 0,0283	DM/Min 0,0341 €/Min 0,0174

dc) Für Verbindungen mit Ursprung in Mobilfunknetzen

Mobilfunknetz- betreiber	Auszahlungssatz Stand 01.07.00
	rund um die Uhr
D1 / C-Netz	0,3157 DM/Min 0,1614 €/Min
D2-Netz	0,3157 DM/Min 0,1614 €/Min
E-Plus	0,0,3847 DM/Min 0,1967 €/Min
E2	0,4197 DM/Min 0,2146 €/Min

e) **Leistung Telekom-Z.1 (Verbindungen zu den zwischen ICP und den Notrufträgern vereinbarten Notrufabfragestellen):**

Unverändert (wie vor der Umsetzung)

f) **Leistung Telekom-Z.9 (Verbindungen aus dem Telefonnetz national der Telekom zum Service 0190 0 von ICP im Offline-Billing-Verfahren):**

fa) Für Verbindungen mit Ursprung im Telefonnetz der Telekom

	Haupttarif (Arbeitstage [Montag bis Freitag] 09.00 bis 18.00 Uhr)	Nebentarif (Arbeitstage [Montag bis Freitag] 18.00 bis 09.00 Uhr; an Samstagen, Sonntagen und bundeseinheitlichen Feiertagen 00.00 bis 24.00 Uhr)
City	0,0171 DM/Min 0,0088 €/Min	0,0108 DM/Min 0,0055 €/Min
Regio 50	0,0292 DM/Min 0,0149 €/Min	0,0175 DM/Min 0,0090 €/Min
Regio 200	0,0369 DM/Min 0,0189 €/Min	0,0204 DM/Min 0,0104 €/Min
Fern	0,0447 DM/Min 0,0228 €/Min	0,0275 DM/Min 0,0140 €/Min

fb) Für Verbindungen mit Ursprung in anderen Festnetzen

	Haupttarif (Arbeitstage [Montag bis Freitag] 09.00 bis 18.00 Uhr)	Nebentarif (Arbeitstage [Montag bis Freitag] 18.00 bis 09.00 Uhr; an Samstagen, Sonntagen und bundeseinheitlichen Feiertagen 00.00 bis 24.00 Uhr)
City	DM/Min 0,0373 €/Min 0,0191	DM/Min 0,0232 €/Min 0,0119
Regio 50	DM/Min 0,0439 €/Min 0,0224	DM/Min 0,0267 €/Min 0,0136
Regio 200	DM/Min 0,0488 €/Min 0,0250	DM/Min 0,0284 €/Min 0,0145
Fern	DM/Min 0,0554 €/Min 0,0283	DM/Min 0,0341 €/Min 0,0174

fc) Für Verbindungen mit Ursprung in Mobilfunknetzen (C, D1, D2, E1, E2)

Standardtarif (Arbeitstage [Montag bis Freitag] 09.00-18.00 Uhr)		Off-peak-Tarif (Arbeitstage [Montag bis Freitag] 18.00 bis 09.00 Uhr; an Samstagen, Sonn- tagen und bundeseinheitlichen Feiertagen 00.00 bis 24.00 Uhr)	
0,0159 DM/Min	0,0081 €/Min	0,0097 DM/Min	0,0050 €/Min

g) Leistung ICP-O.6 (Verbindungen zum Shared Cost Service 0180 von ICP):

ga) Für Verbindungen aus Festnetzen

- für die Dienstekennzahlen 0180-1, 0180-3, 0180-5:

-- mit Ursprung im Telefonnetz der Telekom

	Haupttarif (Arbeitstage [Montag bis Freitag] 09.00 bis 18.00 Uhr)	Nebentarif (Arbeitstage [Montag bis Freitag] 18.00 bis 09.00 Uhr; an Samstagen, Sonntagen und bundeseinheitlichen Feiertagen 00.00 bis 24.00 Uhr)
City	0,0171 DM/Min 0,0088 €/Min	0,0108 DM/Min 0,0055 €/Min
Regio 50	0,0292 DM/Min 0,0149 €/Min	0,0175 DM/Min 0,0090 €/Min
Regio 200	0,0369 DM/Min 0,0189 €/Min	0,0204 DM/Min 0,0104 €/Min
Fern	0,0447 DM/Min 0,0228 €/Min	0,0275 DM/Min 0,0140 €/Min

-- mit Ursprung in anderen Festnetzen

	Haupttarif (Arbeitstage [Montag bis Freitag] 09.00 bis 18.00 Uhr)	Nebentarif (Arbeitstage [Montag bis Freitag] 18.00 bis 09.00 Uhr; an Samstagen, Sonntagen und bundeseinheitlichen Feiertagen 00.00 bis 24.00 Uhr)
City	DM/Min 0,0373 €/Min 0,0191	DM/Min 0,0232 €/Min 0,0119
Regio 50	DM/Min 0,0439 €/Min 0,0224	DM/Min 0,0267 €/Min 0,0136
Regio 200	DM/Min 0,0488 €/Min 0,0250	DM/Min 0,0284 €/Min 0,0145
Fern	DM/Min 0,0554 €/Min 0,0283	DM/Min 0,0341 €/Min 0,0174

- für die Dienstekennzahlen 0180-2, 0180-4:

-- mit Ursprung im Telefonnetz der Telekom

	Haupttarif (Arbeitstage [Montag bis Freitag] 09.00 bis 18.00 Uhr)	Nebentarif (Arbeitstage [Montag bis Freitag] 18.00 bis 09.00 Uhr; an Samstagen, Sonntagen und bundeseinheitlichen Feiertagen 00.00 bis 24.00 Uhr)
City	0,0513 DM/Verbindung 0,0262 €/Verbindung	0,0324 DM/Verbindung 0,0166 €/Verbindung
Regio 50	0,0876 DM/Verbindung 0,0448 €/Verbindung	0,0525 DM/Verbindung 0,0268 €/Verbindung
Regio 200	0,1107 DM/Verbindung 0,0566 €/Verbindung	0,0612 DM/Verbindung 0,0313 €/Verbindung
Fern	0,1341 DM/Verbindung 0,0686 €/Verbindung	0,0825 DM/Verbindung 0,0422 €/Verbindung

-- mit Ursprung in anderen Festnetzen

	Haupttarif (Arbeitstage [Montag bis Freitag] 09.00 bis 18.00 Uhr)	Nebentarif (Arbeitstage [Montag bis Freitag] 18.00 bis 09.00 Uhr; an Samstagen, Sonntagen und bundeseinheitlichen Feiertagen 00.00 bis 24.00 Uhr)
City	DM/Verbindung 0,1119 €/Verbindung 0,0572	DM/Verbindung 0,0696 €/Verbindung 0,0356
Regio 50	DM/Verbindung 0,1317 €/Verbindung 0,0673	DM/Verbindung 0,0801 €/Verbindung 0,0410
Regio 200	DM/Verbindung 0,1464 €/Verbindung 0,0749	DM/Verbindung 0,0852 €/Verbindung 0,0436
Fern	DM/Verbindung 0,1662 €/Verbindung 0,0850	DM/Verbindung 0,1023 €/Verbindung 0,0523

Bei einer Überschreitung der durchschnittlichen Verbindungsdauer von mehr als 30% erfolgt eine Nachberechnung der Transportkostenerstattung auf Basis des Minutenpreises in Höhe der über die unterstellte durchschnittliche Verbindungsdauer hinausgehenden tatsächlichen

Verbindungsdauer.

gb) Für Verbindungen mit Ursprung in Mobilfunknetzen (C, D1, D2, E1, E2)

- für die Dienstekennzahlen 0180-1, 0180-3, 0180-5:

Standardtarif (Arbeitstage [Montag bis Freitag] 09.00-18.00 Uhr)		Off-peak-Tarif (Arbeitstage [Montag bis Freitag] 18.00 bis 09.00 Uhr; an Samstagen, Sonntagen und bundeseinheitlichen Feiertagen 00.00 bis 24.00 Uhr)	
0,0159 DM/Min zzgl. vereinbarter Auszahlungssatz	0,0081 €/Min zzgl. vereinbarter Aus- zahlungssatz	0,0097 DM/Min zzgl. vereinbarter Auszahlungssatz	0,0050 €/Min zzgl. vereinbarter Aus- zahlungssatz

- für die Dienstekennzahlen 0180-2, 0180-4:

Standardtarif (Arbeitstage [Montag bis Freitag] 09.00-18.00 Uhr)		Off-peak-Tarif (Arbeitstage [Montag bis Freitag] 18.00 bis 09.00 Uhr; an Samstagen, Sonntagen und bundeseinheitlichen Feiertagen 00.00 bis 24.00 Uhr)	
DM/Verbindung 0,0477 zzgl. vereinbarter Auszahlungssatz	€/Verbindung 0,0244 zzgl. vereinbarter Aus- zahlungssatz	DM/Verbindung 0,0291 zzgl. vereinbarter Auszahlungssatz	€/Verbindung 0,0149 zzgl. vereinbarter Aus- zahlungssatz

Bei einer Überschreitung der durchschnittlichen Verbindungsdauer von mehr als 30% erfolgt eine Nachberechnung der Transportkostenerstattung auf Basis des Minutenpreises in Höhe der über die unterstellte durchschnittliche Verbindungsdauer hinausgehenden tatsächlichen Verbindungsdauer.

h) **Leistung ICP-O.11 (Verbindungen zum Service 0700 von ICP):**

ha) Für Verbindungen mit Ursprung im Telefonnetz der Telekom

	Haupttarif (Arbeitstage [Montag bis Freitag] 09.00 bis 18.00 Uhr)	Nebentarif (Arbeitstage [Montag bis Freitag] 18.00 bis 09.00 Uhr; an Samstagen, Sonntagen und bundeseinheitlichen Feiertagen 00.00 bis 24.00 Uhr)
City	0,0171 DM/Min 0,0088 €/Min	0,0108 DM/Min 0,0055 €/Min
Regio 50	0,0292 DM/Min 0,0149 €/Min	0,0175 DM/Min 0,0090 €/Min
Regio 200	0,0369 DM/Min 0,0189 €/Min	0,0204 DM/Min 0,0104 €/Min
Fern	0,0447 DM/Min 0,0228 €/Min	0,0275 DM/Min 0,0140 €/Min

hb) Fr Verbindungen mit Ursprung in anderen Festnetzen

	Haupttarif (Arbeitstage [Montag bis Freitag] 09.00 bis 18.00 Uhr)	Nebentarif (Arbeitstage [Montag bis Freitag] 18.00 bis 09.00 Uhr; an Samstagen, Sonntagen und bundeseinheitlichen Feiertagen 00.00 bis 24.00 Uhr)
City	DM/Min 0,0373 €/Min 0,0191	DM/Min 0,0232 €/Min 0,0119
Regio 50	DM/Min 0,0439 €/Min 0,0224	DM/Min 0,0267 €/Min 0,0136
Regio 200	DM/Min 0,0488 €/Min 0,0250	DM/Min 0,0284 €/Min 0,0145
Fern	DM/Min 0,0554 €/Min 0,0283	DM/Min 0,0341 €/Min 0,0174

hc) Fr Verbindungen mit Ursprung in Mobilfunknetzen (C, D1, D2, E1, E2)

Standardtarif (Arbeitstage [Montag bis Freitag] 09.00-18.00 Uhr)		Off-peak-Tarif (Arbeitstage [Montag bis Freitag] 18.00 bis 09.00 Uhr; an Samstagen, Sonn- tagen und bundeseinheitlichen Feiertagen 00.00 bis 24.00 Uhr)	
0,0159 DM/Min zzgl. vereinbarter Auszahlungssatz	0,0081 €/Min zzgl. vereinbarter Aus- zahlungssatz	0,0097 DM/Min zzgl. vereinbarter Auszahlungssatz	0,0050 €/Min zzgl. vereinbarter Aus- zahlungssatz

i) **Leistung ICP-Z.4 (Verbindungen zum Service 0190 1-9 von ICP im Online-Billing-Verfahren):**

Fr Verbindungen mit Ursprung im Telefonnetz der Telekom

	Haupttarif (Arbeitstage [Montag bis Freitag] 09.00 bis 18.00 Uhr)	Nebentarif (Arbeitstage [Montag bis Freitag] 18.00 bis 09.00 Uhr; an Samstagen, Sonntagen und bundeseinheitlichen Feiertagen 00.00 bis 24.00 Uhr)
City	0,0171 DM/Min 0,0088 €/Min	0,0108 DM/Min 0,0055 €/Min
Regio 50	0,0292 DM/Min 0,0149 €/Min	0,0175 DM/Min 0,0090 €/Min
Regio 200	0,0369 DM/Min 0,0189 €/Min	0,0204 DM/Min 0,0104 €/Min
Fern	0,0447 DM/Min 0,0228 €/Min	0,0275 DM/Min 0,0140 €/Min

2. Die Entgelte gelten fr die bislang geschlossenen und bis zum 19.04.2000 zu schlieenden Zusammenschaltungsvertrge, soweit die Leistungen in dem jeweiligen Vertrag vereinbart sind.

3. Im ubrigen wird der Antrag abgelehnt.

4. Der Beschluss wird mit folgenden Nebenbestimmungen verbunden:

a) Befristung

Die unter Ziffer 1 ausgesprochenen Genehmigungen sind befristet bis zum 31.01.2001.

b) Auflage

Die Entgelte fur die Leistungen Telekom-O.3 (Verbindungen uber das Telefonnetz der Telekom in die nationalen Mobilfunknetze) und Telekom-O.5 (Verbindungen aus dem Telefonnetz national der Telekom zum Freephone-Service von ICP unter der Dienstekennzahl 0800 oder 0130 - Verbindungen aus nationalen Mobilfunknetzen) sind entsprechend der jeweils zwischen der Antragstellerin und den Mobilfunknetzbetreibern vereinbarten Auszahlungssatze anzupassen. Die Anpassung hat zum Zeitpunkt der vereinbarten Anwendung der jeweiligen Auszahlungssatze zu erfolgen. Dies gilt entsprechend fur weitere anderungen der vereinbarten Auszahlungssatze.

Die Antragstellerin hat der Regulierungsbehore die Vereinbarungen mit den Mobilfunknetzbetreibern sowie jeweilige anderungen dieser Vereinbarungen unverzuglich gema § 6 Abs. 1 NZV vorzulegen. Im Falle des Eintritts einer Anpassung veroffentlicht die Regulierungsbehore die geanderten Entgelte fur die Leistungen Telekom-O.3 und Telekom-O.5 in ihrem Amtsblatt.

Nachrichtlich:

Entgelte fur die Leistung Telekom-O.3 aufgrund veranderter Auszahlungssatze:

D2 ab 01.05.2000	0,3306 DM/Min 0,1690 €/Min rund um die Uhr
E2 ab.01.05.2000	0,4346 DM/Min 0,2222 €/Min rund um die Uhr
E-Plus ab 01.07.2000 (sofern Carrierselection Phase II nicht eingefuhrt wird, sonst wie oben angegeben)	0,3996 DM/Min 0,2043 €/Min rund um die Uhr

Entgelte fur die Leistung Telekom-O.5 (Ursprung Mobilfunknetz) aufgrund veranderter Auszahlungssatze:

D2 ab 01.05.2000	0,3157 DM/Min 0,1614 €/Min rund um die Uhr
E2 ab 01.05.2000	0,4197 DM/Min 0,2146 €/Min rund um die Uhr
E-Plus ab 01.07.2000	0,3847 DM/Min 0,1967 €/Min rund um die Uhr

c) Widerrufsvorbehalt

Der Widerruf dieses Beschlusses wird fur den Fall vorbehalten, dass sich die Einfuhrung der Carrierselection Phase II uber den 01.07.2000 hinaus verschiebt und die Antragstellerin die von der Einfuhrung der Carrierselection Phase betroffenen Zusammenschaltungsleistungen (Telekom-O.5, Telekom-Z.9, ICP-O.6, ICP-O.11, ICP-Z.4) gegenuber samtlichen Vertragspartnern gekundigt hat sowie aufgrund eines entsprechenden Antrages entfernungsabhangige Entgelte genehmigt werden konnen.

I. Sachverhalt

Die Antragstellerin ist Rechtsnachfolgerin der Deutschen Bundespost bzw. der Deutschen Bundespost Telekom. Sie ist Eigentumerin der Telekommunikationsnetze der Deutschen Bundespost bzw. der Deutschen Bundespost Telekom und der hierzu gehorenden technischen Einrichtungen.

Sie schloss bislang IC-Vertrage mit folgenden Unternehmen (Interconnection-Partnern, im folgenden ICP) ab und legte diese gema § 6 Abs. 1 NZV bei der Regulierungsbehore fur Telekommunikation und Post vor:

1.	MCI WorldCom Deutschland GmbH	Solmsstrae 71-75	60486	Frankfurt a.M.
2.	TALKLINE GmbH	Adenauerdamm 1	25337	Elmshorn
3.	GTS Esprit-Global TeleSystems Netzwerk GmbH & Co. KG (ehem. ESPRIT TELECOM (ehem. Plusnet))	August-Thyssen-Strae 1	40211	Dusseldorf
4.	ISIS MultimediaNet GmbH & Co KG	Kaistrae 6	40221	Dusseldorf

5.	ACC Telekommunikation GmbH	Prinzenpark, Prinzen- allee 11	40549	Düsseldorf
6.	VEW TELNET Gesellschaft für Te- lekommunikations und Netzdienste mbH	Unterste-Wilms- Straße 29	44143	Dortmund
7.	tesion Communicationsnetze Süd- West GmbH & Co. KG	Kriegsbergstr. 11	70174	Stuttgart
8.	EWE TEL GmbH	Cloppenburger Straße 300	26133	Oldenburg
9.	KomTel Gesellschaft für Kommuni- kations- und Informationsdienste mbH	Nordstraße 2	24937	Flensburg
10.	Mannesmann o.tel.o GmbH	Deutz-Mülheimer Str. 111	51063	Köln
11.	TelDaFax Aktiengesellschaft	Rudolf-Breitscheid- Straße 1-5	35037	Marburg
12.	Citykom Münster GmbH Telekom- munikationservice	Haferlandweg 8	48155	Münster
13.	interoute Telecom Deutschland GmbH	Lyoner Straße 15	60528	Frankfurt a.M
14.	NetCologne Gesellschaft für Tele- kommunikation mbH	Maarweg 163	50825	Köln
15.	Esprit Telecom GmbH	Kaistraße 16a	40221	Düsseldorf
16.	MobilCOM CityLINE Telefondienst GmbH	Hollerstraße 126	24782	Büdelndorf
17.	KielNet Gesellschaft für Kommuni- kation mbH	Knooper Weg 75	24116	Kiel
18.	Unisource Carrier Services	Industriestraße 21	CH- 8304	Wallisellen
19.	Mannesmann Arcor AG & Co.	Kölnner Straße 5	65760	Eschborn
20.	TelePassport Aktiengesellschaft	Juri-Gagarin-Ring 88	99084	Erfurt
21.	TELEGLOBE GmbH	Poseidon-Haus; The- odor-Heuss-Allee 2	60486	Frankfurt a.M.
22.	VIAG INTERKOM GmbH & Co.	Frankfurter Ring 213	80807	München
23.	VIAPHON GmbH	Hanauer Landstraße 187-189	60314	Frankfurt a.M.
24.	HanseNet	Hammerbrookstraße 63	20097	Hamburg

25.	COLT TELECOM GmbH	Eschersheimer Landstrae 10	60322	Frankfurt a.M.
26.	Tele 2 Telecommunication Service GmbH (ehemals Kinnevik Telecommunications International S.A.)	In der Steele 39a	40599	Düsseldorf
27.	Hamcom GmbH Telekommunikation	Südring 1-3	59065	Hamm
28.	STAR Telecommunications Deutschland GmbH	Voltastrae 1 a	60486	Frankfurt a.M.
29.	PTI GmbH	Garmischer Strae 35	81377	München
30.	RSL COM Deutschland GmbH	Schiersteiner Strae 84-86	65187	Wiesbaden
31.	WestCom Gesellschaft für Telekommunikation (ehem. und wieder) / (zwischenzeitlich GTS-Global TeleSystems Gesellschaft für Telekommunikation Deutschland mbH)	Hebelstrae 22 C	69115	Heidelberg
32.	QS Communication Service GmbH	Oberländer Ufer 180-182	50968	Köln
33.	Telegate Aktiengesellschaft für telefonische Informationsdienste	Fraunhoferstr. 20	82152	München-Martinsried
34.	DOKOM Gesellschaft für Telekommunikation mbH	Im Defdahl 5 - 10	44141	Dortmund
35.	Teleos Gesellschaft für Telekommunikation und Netzdienste Ostwestfalen - Schaumburg mbH	Postfach 1542	32005	Herford
36.	TelSA Telekommunikationsgesellschaft mbH Sachsen Anhalt	Magdeburger Str. 51	06112	Halle / Saale
37.	BITel Gesellschaft für kommunale Telekommunikation mbH	Schildescher Strae 16	33611	Bielefeld
38.	BKG Breitband Kabel Gesellschaft mbH	Heinrich-Rau-Strae 3	16816	Neuruppin
39.	ETS Verwaltung für Sprach- und Datennetze GmbH	Wächtersbacher Strae 83	60386	Frankfurt a.M.
40.	Callino GmbH (ehemals ARCIS MediaCom Management GmbH)	Trimburgstrae 2	81249	München
41.	AugustaKom Telekommunikation GmbH & Co. KG	Curt-Frenzel-Str. 4	86167	Augsburg
42.	M³net Telekommunikations GmbH	Corneliusstr. 10	80469	München
43.	WOBCOM GmbH Wolfsburg	Heßlinger Str. 1-5	38440	Wolfsburg
44.	Rapid Link Telecommunications GmbH	Donaustrae 68	68199	Mannheim
45.	CNB Communications Netmanagement Bremen GmbH	Breitenweg 55	28195	Bremen

46.	LausitzNET Telekommunikationsgesellschaft mbH	Lausitzer Str. 1-7	03046	Cottbus
47.	3U Telekommunikation AG	uere Zittauer Strae 51	02708	Lobau
48.	GLOBAL Communications GmbH	Prinzenallee 7	40549	Dusseldorf
49.	HTN Hannoversche Telekommunikations- und Netzgesellschaft mbH (Vertragsubernahme durch HTP lfd.Nr.96)	Glockseestr. 33	30169	Hannover
50.	ECONOphone GmbH	Flughafenstr. 54b	22335	Hamburg
51.	ESTel Energieversorgung Sudsachsen Telekommunikationsgesellschaft mbH	Chemnitztalstr. 13	09114	Chemnitz
52.	First Telecom GmbH	Lyoner Strae 15	60528	Frankfurt a.M.
53.	SEC Service AG	Alte Schmelze 20	65201	Wiesbaden
54.	mediaWays GmbH	An der Autobahn, Postfach 185	33311	Gutersloh
55.	WORLDxCHANGE COMMUNICATIONS GmbH	Am Seedamm 44	60489	Frankfurt a.M.
56.	Wucom Wurzbunger Telekommunikationsgesellschaft mbH	Bahnhofstr. 12-18	97070	Wurzburg
57.	LDI Long Distance International Ltd.	Alperton House, Bridgewater Road	GB - HA0 1EH	GB - Wembley Middlesex
58.	Axxon Telecom GmbH	Europadamm 2-6	41460	Neuss
59.	WiKom Elelektrik GmbH	Zuhlsdorfer Chaussee 25	16348	Wandlitz
60.	Drillisch AG	Horbeller Str. 33	50858	Koln
61.	NEFkom Telekommunikation GmbH & Co. KG	Spittlertorgraben 13	90429	Nurnberg
62.	KaTel Gesellschaft fur Telekommunikation mbH	Mathias-Bruggen- Strae 87-89	50829	Koln
63.	Hutchison Telecom GmbH	Munsterstr. 109	48155	Munster
64.	KDD CONOS AG	Lievelingsweg 125	53119	Bonn
65.	Enco Telecom GmbH & Co. KG	Leibnitzstrae 73	07548	Gera
66.	Netcom Kassel Gesellschaft fur Telekommunikation mbH	Konigstor 3 - 13	34117	Kassel
67.	pulsaar Gesellschaft fur Telekommunikation GmbH	Hohenzollernstr. 104- 106	66177	Saarbrucken
68.	accom Gesellschaft fur Telekommunikationsnetze u. -dienstleistungen mbH & Co. KG	Borngasse 34	52064	Aachen
69.	KPN Telecom BV Niederlande	Prinses Beatrixlaan 9	NL - 2500	NL - Den Haag

			GA	
70.	VSE Net GmbH	Heinrich-Böcking-Straße 10-14	66121	Saarbrücken
71.	T-Mobil Deutsche Telekom MobilNet GmbH	Landgrabenweg 151	53227	Bonn
72.	DTMS Deutsche Telefon- und Marketing Services GmbH	Isaac-Fulda-Allee 16	55124	Mainz
73.	BreisNet Telekommunikations- und Carrier-Dienst GmbH	Sundgauallee 25	79114	Freiburg
74.	FaciliCom Telekommunikation GmbH	Windmühlstraße 1	60329	Frankfurt a.M.
75.	WiCom Wilhelmshavener Tele-Communication GmbH	Rheinstrasse 56	26382	Wilhelmshaven
76.	DATEL Daten- und Telekommunikations-GmbH Dessau	Schlachthofstraße 12	06844	Dessau
77.	BerliKomm Telekommunikationsgesellschaft mbH	Hohenzollerndamm 44	10713	Berlin
78.	connection42 telecommunication planning & consulting GmbH	Ernst-Abbe-Str. 10	25451	Quickborn
79.	TeleNet Potsdam Kommunikationsgesellschaft mbH	Erich-Weinert-Straße 100	14478	Potsdam
80.	Carrier 1	Militärstraße 36	CH-8004	Zürich
81.	TeleLev Telekommunikation GmbH	Dönhoffstraße 39	51373	Leverkusen
82.	HEAG MediaNet GmbH	Luisenstraße 6	64283	Darmstadt
83.	Corporate Network Essen (CNE), Gesellschaft für Telekommunikation mbH	Am Alfredusbad 8	45133	Essen
84.	osnatel GmbH	Luisenstraße 16	49074	Osnabrück.
85.	SDTelekom Telekommunikations GmbH	Heinersdorfer Damm 55 - 57	16303	Schwedt / Oder
86.	01051 Telecom	Königsallee 60 F	40212	Düsseldorf
87.	EXTR@COM AG	Arnulfstraße 205	80634	München
88.	One. Tel GmbH	Bethmannstraße 50-54	60311	Frankfurt a.M.

89.	Kray Telecom GmbH	Am Bachfelde 1	37077	Göttingen
90.	CompleTel GmbH	Hans-Stießberger-Str. 2b	85540	Haar
91.	ChemTel Telekommunikation GmbH	Blankenburgstr. 2	09114	Chemnitz
92.	Startec Global Communications GmbH	Prinzenallee 7	40549	Düsseldorf
93.	MEOCOM Telekommunikation Verwaltungs GmbH	Burgstraße 1	45476	Mülheim a.d. Ruhr
94.	JelloCom GmbH & Co. KG	Göschwitzer Straße 32	07745	Jena
95.	Prime TEC Deutschland GmbH	Pollux Forum, 25. Etage, Platz der Ein- heit 2	60337	Frankfurt a.M.
96.	HTP Hannovers Telefon Partner GmbH (Vertrag übernommen von HTN lfd. Nr. 49)	Calenberger Esplana- de 2	30169	Hannover
97.	Cybernet Internet Dienstleistungs AG	Stefan-Georg-Ring 19-23.	81929	München
98.	Global Communications GmbH - Global -	Frankfurter Strasse 151 a	63303	Dreieich
99.	Telia Telekommunikation GmbH	Langenhorner Chaus- see 44	22335	Hamburg
100.	DETECON Deutsche Telepost Con- sulting GmbH	Oberkassel Str. 2	53227	Bonn
101.	Level 3 Communications GmbH	Niedenau 13-19	60325	Frankfurt a.M.
102.	ENERGIS (SWITZERLAND) AG	Industriestraße 21	CH- 8034	Wallisellen
103.	PLUSNET TELECOM GmbH & Co. KG (Düsseldorf)	Arnulfstraße 205	80634	München
104.	Finnish International Telecommuni- cations GmbH	Ernst-Gnoß-Straße 25	40219	Düsseldorf
105.	EINSTEINet AG	Ramskamp 71-75	25337	Elmshorn
106.	Gigabell AG	Mainzer Landstraße 46	60325	Frankfurt a.M.
107.	wilhelm.tel	Heidbergstr. 101-109	22846	Norderstedt
108.	E-Plus Mobilfunk GmbH	E-Plus-Platz 1	40468	Düsseldorf
109.	SpaceKomm GmbH	Joseph-Dollinger- Bogen 14	80807	München

Vertragsgegenstand ist neben der Realisierung der Zusammenschaltungsanschlüsse durch die Antragstellerin auch die gegenseitige Erbringung von Zusammenschaltungsdiensten der Vertragspartner auf der Basis der Zusammenschaltung. Bei den Zusammenschaltungsdiensten unterscheidet die Antragstellerin zwischen Basisleistungen (Herstellen der Verbindungen von und zum Endkunden, d.h. Zuführungsleistung - Telekom-B.2 - und Terminierungsleistung - Telekom-B.1 -) sowie sog. optionalen und zusätzlichen Dienstleistungen.

Zu den weiteren Einzelheiten wird auf die Verträge Bezug genommen.

Auf Antrag der Antragstellerin genehmigte die Beschlusskammer mit den Beschlüssen BK 4e-99-050 / E 29.10.99 vom 29.12.99 und BK 4e-99-055 / E 10.11.99 vom 30.12.99 u.a. die optionalen Zusammenschaltungsleistungen Telekom-O.2 (Verbindungen über das Telefonnetz national der Telekom zu anderen nationalen Festnetzen), Telekom-O.3 (Verbindungen über das Telefonnetz der Telekom in die Mobilfunknetze), Telekom-O.4 (Verbindungen zu Inmarsat-Anschlüssen), Telekom-O.5 (Verbindungen aus dem Telefonnetz national der Telekom zum Freephone-Service von ICP unter der Dienstekennzahl 0800 oder 0130), ICP-O.6 (Verbindungen zum Shared Cost Service 0180 von ICP), ICP-O.11 (Verbindungen zum Service 0700 von ICP) und die zusätzlichen Zusammenschaltungsleistungen Telekom-Z.1 (Verbindungen zu den zwischen ICP und den Notrufträgern vereinbarten Notrufabfragestellen), Telekom-Z.9 (Verbindungen aus dem Festnetz national der Telekom zum Service 0190 0 von ICP im Offline-Billing-Verfahren) sowie ICP-Z.4 (Verbindungen zum Service 0190 1-9 von ICP im Online-Billing-Verfahren) jeweils befristet bis zum 31.03.2000.

Die Befristung bis zu diesem Zeitpunkt war seinerzeit vor dem Hintergrund ausgesprochen worden, dass die Kalkulation dieser Leistungen ab dem 01.04.2000 durch den von der Antragstellerin selbst angekündigten Einsatz verbesserter Billing-Systeme konkret möglich sein würde und mit der Einführung der 2. Phase der Carrier Selection ab diesem Zeitpunkt keine Verbindungsbetreiber Auswahl für einen Teil dieser Leistungen mehr möglich ist.

In der Folge äußerte die Antragstellerin jedoch, dass sich aufgrund technischer und betrieblicher Probleme auf Seiten der Wettbewerber bei der Einführung der Carrierselection Phase II und „Advice of Charge“ (AOC) der angestrebte Termin am 01.04.2000 verzögere. Aus diesem Grund sei eine Zwischenlösung erarbeitet worden, nach der die Entgelte bzw. Entgeltbestandteile der Leistungen Telekom-O.5, Telekom-Z.9, ICP-O.6, ICP-O.11 und ICP-Z.4 entfernungsabhängig tarifiert werden können. Es sei mittlerweile möglich, diese Leistungen entfernungsabhängig im Pre-Billing zu erfassen. Allerdings könne auch bei dieser Zwischenlösung nach wie vor nicht festgestellt werden, ob der Ursprung der Verbindung in ihrem eigenen Netz liege oder in einem anderen Netz. Die vollständige Beendigung der hilfsweise angewendeten Mischkalkulation sei daher erst bei der Einführung der Carrierselection Phase II möglich. Ab dem Zeitpunkt der Einführung der Carrierselection Phase II solle diese Mischkalkulation aufgehoben und durch eine eindeutige Zuordnung zur Herkunft des Gesprächs ersetzt werden.

Bezüglich des Einführungszeitpunkts der Carrierselection Phase II geht die Antragstellerin jetzt von einem Zeitpunkt zwischen Ende Mai und Ende Juli 2000 aus. Die Testreihen für den AOC sollen nach ihren Angaben Ende Juli 2000 abgeschlossen sein.

Mit Schreiben vom 28.01.2000, eingegangen bei der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post am 31.01.2000, beantragt die Antragstellerin,

1. Telekom-O.2 (Verbindungen über das Telefonnetz national der Telekom zu anderen nationalen Festnetzen)

1a) festzustellen, dass die Entgelte für die Leistung Telekom-O.2 nicht genehmigungspflichtig sind,

hilfsweise zu 1a)

- 1b aa) die Entgelte fur die Leistung Telekom-O.2 gema Preisliste in Anlage 2 zur Anlage Telekom-O.2 ab dem 01.04.2000 bis zum 31.01.2001 endgultig zu genehmigen,
- 1b bb) fur den Zeitraum ab dem 01.04.2000 bis zur endgultigen Entscheidung im Genehmigungsverfahren im Wege der einstweiligen Anordnung nach § 78 TKG die Entgelte gema Preisliste Anlage 2 zur Anlage Telekom-O.2 vorlaufig zu genehmigen,
2. Telekom-O.3 (Verbindungen uber das Telefonnetz national der Telekom in die nationalen Mobilfunknetze)
- 2a) festzustellen, dass die Entgelte fur die Leistung Telekom-O.3 nicht genehmigungspflichtig sind,
- hilfsweise zu 2a)
- 2b aa) die Entgelte fur die Leistung Telekom-O.3 gema Preisliste in Anlage 2 zur Anlage Telekom-O.3 ab dem 01.04.2000 bis zum 31.01.2001 endgultig zu genehmigen,
- 2b bb) fur den Zeitraum ab dem 01.04.2000 bis zur endgultigen Entscheidung im Genehmigungsverfahren im Wege der einstweiligen Anordnung nach § 78 TKG die Entgelte gema Preisliste Anlage 2 zur Anlage Telekom-O.3 vorlaufig zu genehmigen,
3. Telekom-O.4 (Verbindungen zu Inmarsatanschlussen)
- 3a) festzustellen, dass die Entgelte fur die Leistung Telekom-O.4 nicht genehmigungspflichtig sind,
- hilfsweise zu 3a)
- 3b aa) die Entgelte fur die Leistung Telekom-O.4 gema Preisliste in Anlage 2 zur Anlage Telekom-O.4 ab dem 01.04.2000 bis zum 31.01.2001 endgultig zu genehmigen,
- 3b bb) fur den Zeitraum ab dem 01.04.2000 bis zur endgultigen Entscheidung im Genehmigungsverfahren im Wege der einstweiligen Anordnung nach § 78 TKG die Entgelte gema Preisliste Anlage 2 zur Anlage Telekom-O.4 vorlaufig zu genehmigen,
4. Telekom-O.5 (Verbindungen aus dem Telefonnetz der Telekom zum Free-Phone-Service des ICP)
- 4a) die Entgelte fur die Leistung Telekom-O.5 gema Preisliste in Anlage 2 zur Anlage Telekom-O.5 ab dem 01.04.2000 bis zum 31.01.2001 endgultig zu genehmigen,
- 4b) fur den Zeitraum ab dem 01.04.2000 bis zur endgultigen Entscheidung im Genehmigungsverfahren im Wege der einstweiligen Anordnung nach § 78 TKG die Entgelte gema Preisliste Anlage 2 zur Anlage Telekom-O.5 vorlaufig zu genehmigen,
5. Telekom-Z.9 (Verbindungen aus dem Telefonnetz der Telekom zum Service 0190 0 des ICP, im Offline-Billing-Verfahren abzurechnen)
- 5a) die Entgelte fur die Leistung Telekom-Z.9 gema Preisliste in Anlage 2 zur Anlage Telekom-Z.9 ab dem 01.04.2000 bis zum 31.01.2001 endgultig zu genehmigen,
- 5b) fur den Zeitraum ab dem 01.04.2000 bis zur endgultigen Entscheidung im Genehmigungsverfahren im Wege der einstweiligen Anordnung nach § 78 TKG die Entgelte gema Preisliste Anlage 2 zur Anlage Telekom-Z.9 vorlaufig zu genehmigen,

6. ICP-O.6 (Verbindungen zum Shared Cost Service des ICP)

- 6a) den Transportanteil der Entgelte für die Leistung ICP-O.6 gemäß Preisliste in Anlage 2 zur Anlage ICP-O.6 ab dem 01.04.2000 bis zum 31.01.2001 endgültig zu genehmigen,
- 6b) für den Zeitraum ab dem 01.04.2000 bis zur endgültigen Entscheidung im Genehmigungsverfahren im Wege der einstweiligen Anordnung nach § 78 TKG die Entgelte gemäß Preisliste Anlage 2 zur Anlage ICP-O.6 vorläufig zu genehmigen,

7. ICP-O.11 (Verbindungen zum Service 0700 des ICP)

- 7a) den Transportanteil der Entgelte für die Leistung ICP-O.11 gemäß Preisliste in Anlage 2 zur Anlage ICP-O.11 ab dem 01.04.2000 bis zum 31.01.2001 endgültig zu genehmigen,
- 7b) für den Zeitraum ab dem 01.04.2000 bis zur endgültigen Entscheidung im Genehmigungsverfahren im Wege der einstweiligen Anordnung nach § 78 TKG die Entgelte gemäß Preisliste Anlage 2 zur Anlage ICP-O.11 vorläufig zu genehmigen,

8. ICP-Z.4 (Verbindungen zum Service 0190 1-9 des ICP)

- 8a) den Transportanteil der Entgelte für die Leistung ICP-Z.4 gemäß Preisliste in Anlage 2 zur Anlage ICP-Z.4 ab dem 01.04.2000 bis zum 31.01.2001 endgültig zu genehmigen,
- 8b) für den Zeitraum ab dem 01.04.2000 bis zur endgültigen Entscheidung im Genehmigungsverfahren im Wege der einstweiligen Anordnung nach § 78 TKG die Entgelte gemäß Preisliste Anlage 2 zur Anlage ICP-Z.4 vorläufig zu genehmigen,

9. Telekom-Z.1 (Bereitstellung und Änderung der Notrufcodierung)

- 9a) die Entgelte für die Bereitstellung und Änderung der Notrufcodierung für die Leistung Telekom-Z.1 gemäß Preisliste Anlage 2 zur Anlage Telekom-Z.1 ab dem 01.04.2000 bis zum 31.01.2001 endgültig zu genehmigen,
- 9b) für den Zeitraum ab dem 01.04.2000 bis zur endgültigen Entscheidung im Genehmigungsverfahren im Wege der einstweiligen Anordnung nach § 78 TKG die Entgelte gemäß Preisliste Anlage 2 zur Anlage Telekom-Z.1 vorläufig zu genehmigen,

Die Antragstellerin erstreckt ihren Antrag auf alle bereits vereinbarten und künftig zu vereinbarenden Verträge über die betroffenen Leistungen.

Weiterhin regt die Antragstellerin an, die Konditionen der Vereinbarung zum Grundangebot zu erklären.

Hinsichtlich der Entgelte für die Leistungen „Telekom O.2“, „Telekom O.3“ und „Telekom O.4“ ist die Antragstellerin - unabhängig von ihrer grundsätzlichen Rechtsauffassung zur Genehmigungspflicht von Entgelten für Zusammenschaltungsleistungen - der Ansicht, dass diese nicht mehr der Genehmigung durch die Regulierungsbehörde unterliegen, da sie bei diesen Leistungen mittlerweile nicht mehr über eine marktbeherrschende Stellung verfüge.

Die Entgelte sind bei denjenigen Verbindungen zu Diensterufnummern dergestalt beantragt, dass bis zur Einführung der Carrierselection Phase II die Entgelte auf einer Mischkalkulation (einheitliches Entgelt) für Ursprung in den Festnetzen (Netz der Antragstellerin und Netze der Wettbewerber weiterhin 90% - 10%) beruhen und ab Einführung der Carrierselection Phase II diese Entgelte getrennt nach Ursprung Netz der Antragstellerin bzw. Netz der Wettbewerber

getrennt abgerechnet werden. Bei den optionalen Leistungen liegen die nunmehr beantragten Entgelte in der Regel rund 15% ber den mit Beschluss vom 29.12.99 bzw. nderungsbeschluss vom 31.01.2000 genehmigten Entgelten und bei den Diensterufnummern werden erstmals Kosten fr die IN-Abfrage in Hhe von DM 0,0323 pro Verbindung erhoben.

Die beantragten Entgeltmanahmen der Antragstellerin sind im Amtsblatt Nr. 3/2000 der Regulierungsbehre fr Telekommunikation und Post vom 09.02.2000 als Mitteilung Nr. 87/2000 verffentlicht worden.

Die sechswchige Entscheidungsfrist ist mit Schreiben vom 07.02.2000 um vier Wochen verlngert worden.

Die Beschlusskammer hat der Antragstellerin mit Schreiben vom 10.02.2000 mitgeteilt, dass der Antrag in der vorgelegten Form abgelehnt wrde, wenn sie nicht im Rahmen des Verfahrens eine Vereinbarung vorlege, die der Leistungs- und Preisgestaltung des Antrages entspreche. Darber hinaus hat die Beschlusskammer der Antragstellerin nach erster Durchsicht der Kostenunterlagen mit Schreiben vom 25.02.2000 mitgeteilt, dass wegen Fehlens eines Teils der Kostenunterlagen eine Ablehnung des Antrags nach § 2 TEntgV nicht auszuschlieen sei.

Unter dem 09.03.2000 hat die Antragstellerin daraufhin eine nderung der Zusammenschaltungsvereinbarung mit der Firma HEAG MediaNet GmbH, Darmstadt, vom 02.03.2000 vorgelegt, in der die Entgelte fr die Leistungen Telekom-O.2, Telekom-O.3, Telekom-O.4, Telekom-O.5, ICP-O.6 sowie ein Entgelt fr die erstmalige Bereitstellung von Notrufcodierungen (Telekom-Z.1) enthalten sind. In der Folge hat sie weitere Vertrge bzw. Vertragsnderungen mit anderen Netzbetreibern vorgelegt, in denen insgesamt alle zur Genehmigung beantragten Leistungen und deren Entgelte vereinbart sind.

Im Laufe des Verfahrens hat die Antragstellerin des weiteren eine Reihe von Schriftstzen und ergnzenden Kostenunterlagen unter dem 15.03.2000 und 17.03.2000 zu dem Antrag eingereicht. Mit Schreiben vom 21.03., 22.03. und 23.03.2000 hat sie jeweils weitere Fragen der Beschlusskammer beantwortet.

Die Beigeladene zu 1. hat mit Schreiben vom 03.03.2000, 15.03.2000 und 27.03.00, die Beigeladene zu 2. mit Schreiben vom 20.03.2000, die Beigeladene zu 3. mit Schreiben vom 15.03.00 und 28.03.00, die Beigeladene zu 7. mit Schreiben vom 08.03.2000, die Beigeladene zu 9. mit Schreiben vom 17.03.2000, die Beigeladene zu 10. mit Schreiben vom 08.03.00 und 15.03.00, die Beigeladene zu 11. ebenfalls mit Schreiben vom 15.03.2000 und die Beigeladene zu 15. mit Schreiben vom 09.03.2000 Stellung zu dem Entgeltantrag genommen.

Dem Bundeskartellamt ist mit Schreiben vom 28.03.00 und 30.03.00 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden.

Wegen des weiteren Sachverhalts und der nheren Prfungsergebnisse wird auf den Inhalt der Verwaltungsakten sowie die Ausfhrungen unter Ziffer II. verwiesen.

II. Grunde

Grundlage fur die Entscheidung uber den Antrag ist § 39 1. Alternative TKG. Danach gelten fur die Regulierung der Entgelte fur die Gewahrung eines Netzzugangs nach § 35 TKG die §§ 24, 25 Abs. 1 und 3, die §§ 27, 28, 29, 30 Abs. 1 und 3 und § 31 TKG entsprechend.

1. Genehmigungspflicht

Die Entgelte fur die Transportleistung im Netz der Antragstellerin sind genehmigungspflichtig nach § 39 1. Alternative TKG, denn es handelt sich um Entgelte fur die Gewahrung eines Netzzugangs nach § 35 TKG.

Nach § 39 1. Alternative TKG sind sowohl die Entgelte, welche ein marktbeherrschender Anbieter anderen Nutzern fur den physisch-logischen Anschluss an sein Netz in Rechnung stellt, als auch das jeweils von ihm erhobene Entgelt fur die Inanspruchnahme eines jeden Leistungsmerkmals dieses Netzes genehmigungspflichtig.

§ 39 1. Alternative TKG nimmt auf § 35 TKG Bezug. In Absatz 1 dieser Vorschrift ist das Recht des Nutzers auf „Zugang zum Netz“ verankert. Dieser Anspruch des Nutzers ist ein umfassender Anspruch, nach dem er alle Leistungsmerkmale des Netzes in Anspruch zu nehmen berechtigt ist. Denn ein bloer Anspruch auf physisch-logischen Anschluss ohne Sicherstellung der Moglichkeit, auch an den uber das Netz verfugbaren Leistungen teilzuhaben, ware inhaltsleer. Fur die untrennbare Verknupfung von physisch-logischem Anschluss und tatsachlicher Nutzungsmoglichkeit spricht auch die Legaldefinition des Wortes „Netzzugang“ in § 3 Nr. 9 TKG (physisch-logische Verbindung zum Zwecke des Zugriffs auf Funktionen dieses Telekommunikationsnetzes oder auf die daruber erbrachten Telekommunikationsdienstleistungen).

Von dem Regelungsgehalt der §§ 25 ff. TKG kann entgegen der Auffassung der Antragstellerin grundsatzlich nicht auf den Regelungsgehalt des § 39 TKG geschlossen werden. Gesetzessystematisch steht die Regelung des § 39 TKG gleichberechtigt neben derjenigen des § 25 TKG. Sinn und Zweck der Regelung des § 39 TKG ist es, ebenso wie die des § 25 Abs. 1 TKG, einen Ausgleich zur aus der bisherigen Monopolstellung der Antragstellerin im Bereich der Ubertragungswege und des Sprachtelefondienstes resultierenden marktbeherrschenden Stellung des Unternehmens zu schaffen, denn der Nutzer begehrt in den Fallen des § 39 TKG Zugriff auf Funktionen des Netzes und damit auf jene Einrichtungen, bei denen die Antragstellerin aufgrund ihrer historisch gewachsenen Monopole immer noch uber eine marktbeherrschende Stellung verfugt.

Im Bereich der Entgeltregulierung des Vierten Teils des TKG gibt es keine ex-post-Regulierung nach § 25 Abs. 2 TKG. Auch dieser Umstand spricht fur einen weiten Anwendungsbereich des § 39 TKG. Andernfalls wurden die nicht ex-ante genehmigungspflichtigen Entgelte gar keiner Entgeltregulierung unterfallen. Es gibt keinen Anhaltspunkt dafur, dass der Gesetzgeber den Bereich der Entgeltregulierung im Vierten Teil des TKG enger fassen wollte als im Dritten Teil. Er hat der Entgeltregulierung im Bereich „Offener Netzzugang und Zusammenschaltung“ vielmehr eine hohere Wertigkeit verliehen, weil gerade dieser Bereich fur die Schaffung von Wettbewerb von zentraler Bedeutung ist.

Die in § 39 1. Alternative TKG postulierte grundsatzliche Genehmigungspflichtigkeit der Entgelte fur samtliche uber das Netz verfugbaren Leistungen tragt dem Umstand Rechnung, dass das marktbeherrschende Unternehmen im Falle einer lediglich vorzunehmenden ex-ante Regulierung der Entgelte fur den physisch-logischen Zugang seine Marktmacht bei der Preisgestaltung fur die tatsachliche Inanspruchnahme der weiteren Leistungen ausspielen und dann einen nur

ex-ante zu regulierenden Preis für den Netzzugang so tatsächlich unterlaufen könnte. Die Gewährung eines umfassenden rechtlichen Anspruchs - wie durch § 35 TKG normiert - läuft ins Leere, wenn die tatsächliche Inanspruchnahme dieses Rechts wirtschaftlich über den Preis erschwert oder unmöglich gemacht wird. Die Gewährung eines solchermaßen umfassenden Anspruchs und die für seine Realisierung erforderliche Entgeltregulierung dient der Sicherstellung des Regulierungsziels nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 TKG, wonach ein chancengleicher und funktionsfähiger Wettbewerb, auch in der Fläche, auf den Märkten der Telekommunikation sichergestellt werden soll.

Zu der Genehmigungspflicht der Entgelte für die einzelnen in Rede stehenden Leistungen ist folgendes festzustellen:

- Telekom-O.2, Telekom-O.3, Telekom-O.4

Die Leistungen Telekom-O.2, Telekom-O.3 und Telekom-O.4 sind über das Netz der Antragstellerin erbrachte Dienstleistungen, auf deren Zugriff der Zusammenschaltungspartner nach § 35 Abs. 1 TKG ein Recht hat. Der Anspruch des Zusammenschaltungspartners auf Zugriff auf sämtliche über das Netz verfügbaren Leistungen beinhaltet den Anspruch auf die Verbindung zu sämtlichen Zielen, die über das Netz der Antragstellerin erreichbar sind. Bei den Leistungen Telekom-O.2, Telekom-O.3 und Telekom-O.4 handelt es sich um Transitleistungen der Antragstellerin, ohne die die Herstellung der jeweiligen Verbindung derzeit nicht möglich wäre.

- Telekom-O.5

Bei der Leistung Telekom-O.5 handelt es sich im Falle einer Verbindung mit Ursprung im Netz der Antragstellerin um eine (reine) Zuführungsleistung entsprechend der Leistung Telekom-B.2. Sofern die Verbindung aus dritten Teilnehmer- oder Verbindungsnetzen kommt, handelt es sich dagegen um eine Transitleistung der Antragstellerin entsprechend der Leistung Telekom-O.2.

In allen Fällen erbringt die Antragstellerin die (Transport-)Leistung Telekom-O.5 gegenüber ihrem ICP. Die Genehmigungspflicht ist daher auch dann gegeben, wenn der Diensteanbieter nicht der ICP selbst ist. Denn die Diensteanbieter haben ihrerseits einen Vertrag mit dem ICP der Antragstellerin. Um seiner vertraglichen Pflicht gegenüber seinem Vertragspartner, dem Diensteanbieter, nachkommen zu können, ist der ICP auf die Transit- bzw. Zuführungsleistung Telekom-O.5 der Antragstellerin angewiesen. Es handelt sich also um eine Leistung, die gegenüber dem ICP erbracht wird, ohne dass in den Vertrag zwischen dem ICP und dem Diensteanbieter eingegriffen würde. Die Genehmigungspflicht nach § 39 1. Alternative TKG wäre nur dort zu verneinen, wo die Interessen Dritter, deren Entgelte nicht der Entgeltregulierung des § 39 TKG unterliegen, erheblich berührt werden. Insofern wird auf den Beschluss BK 4a A 1130 / E 17.04.98 vom 26.06.98 verwiesen.

Sofern die Verbindung ihren Ursprung nicht im Netz der Antragstellerin hat und es sich insoweit um eine Transitleistung der Antragstellerin handelt, steht der Genehmigungspflichtigkeit der Entgelte für die Leistung Telekom-O.5 in diesem Zusammenhang nicht entgegen, dass im Rahmen dieses Verfahrens nur das Entgelt für die eigentliche Transportleistung der Antragstellerin (Transit) genehmigungspflichtig ist. Das Entgelt für die Leistung Telekom-O.5 setzt sich zusammen aus dem Entgelt für diese Transitleistung sowie dem Betrag, den die Antragstellerin an den Ursprungsnetzbetreiber für dessen Zuführungsleistung abführt. Aus diesen Teilleistungen bildet die Antragstellerin die Leistung Telekom-O.5. Das von der Antragstellerin beantragte Entgelt bildet den Gegenstand des Antrags. Das ist auch dann der Fall, wenn sich aus den beigefügten Kostenunterlagen ergibt, dass ein Bestandteil des von der Antragstellerin beantragten Entgelts für sich alleine nicht genehmigungspflichtig wäre, weil es sich hierbei nur um Auszahlungen an Dritte handelt.

Bei der Beurteilung der Genehmigungspflichtigkeit kann nur darauf abgestellt werden, ob ein Anteil des einheitlich beantragten Entgelts seinerseits genehmigungspflichtig ist. Die Ermittlung

des Entgelts für die Leistung Telekom-O.5 erfolgt aufgrund der Kalkulation der Entgelte für die Leistung Telekom-O.2. Dabei enthält die Leistung Telekom-O.2 ihrerseits den genehmigungspflichtigen Transitanteil.

Es ist nicht Aufgabe der Beschlusskammer, die einzelnen Entgelte dergestalt in ihre einzelnen Bestandteile zu zerlegen, dass nur der genehmigungspflichtige Teil genehmigt wird. Der Antragstellerin ist es unbenommen, ihre Leistungen so zu definieren, dass es sich jeweils um ein genehmigungspflichtiges Entgelt oder ein nicht genehmigungspflichtiges Entgelt handelt. Enthält das beantragte Entgelt hingegen Bestandteile von beidem, so unterliegt es insgesamt der Genehmigungspflicht, es sei denn, die Interessen Dritter stünden dem entgegen. Dies ist hier jedoch nicht der Fall. Aus dem Gesagten folgt jedoch nicht, dass auch der Auszahlungsbetrag der Antragstellerin an ihr Tochterunternehmen DTMobilNet im Rahmen dieser Entgeltgenehmigung - ebenso wie die Auszahlungsbeträge an andere Netzbetreiber für ihre Zuführungsleistung - der Prüfung nach den Maßstäben des TKG und der TEntgV unterliegt. Insoweit ist zu differenzieren zwischen dem insgesamt genehmigungspflichtigen Entgelt und den nach den Maßstäben des TKG und der TEntgV zu prüfenden Bestandteilen dieses Entgelts.

Die Bezeichnung der Leistungen als „optional“ ist bei der Beurteilung der Genehmigungspflicht nicht entscheidend. Die Beschlusskammer ist nicht an die Bezeichnungen durch die Antragstellerin gebunden.

- Telekom-Z.9

Bei der Leistung Telekom-Z.9 handelt es sich um eine Verbindungsleistung, die die Antragstellerin über ihr Netz gegenüber ihren Zusammenschaltungspartnern erbringt und auf die der Zusammenschaltungspartner aus den o.g. Gründen einen Anspruch nach § 39 1. Alternative TKG hat.

- Telekom-Z.1 (Bereitstellung und Änderung der Notrufcodierung)

Die Entgelte für die Leistung Telekom-Z.1 (Bereitstellung und Änderung der Notrufcodierung) sind nach § 39 1. Alternative TKG genehmigungspflichtig. Danach sind auch die Entgelte für die Inanspruchnahme eines jeden Leistungsmerkmals dieses Netzes genehmigungspflichtig.

Die Leistung Notrufcodierung ist eine über das Netz der Antragstellerin erbrachte Dienstleistung, auf deren Zugriff der Zusammenschaltungspartner nach § 35 Abs. 1 TKG ein Recht hat. Der Anspruch des Zusammenschaltungspartners auf Zugriff auf sämtliche über das Netz verfügbare Leistungen beinhaltet auch den Anspruch auf die zur Verfügungstellung der zugehörigen codierten Notrufnummern für die anzusteuernde Notrufabfragestellen. Bei der Leistung Notrufcodierung handelt es sich um eine zusätzliche Leistung der Antragstellerin, ohne die die Sicherstellung einer schnellstmöglichen Verbindung zur richtigen Notrufabfragestelle nicht gewährleistet werden könnte. Ohne diese Leistung könnten die ICP der Antragstellerin ihrer Verpflichtung gemäß § 13 Abs. 1 TKG nicht nachkommen, wonach ein Lizenznehmer, der Sprachtelefondienstleistungen für die Öffentlichkeit anbietet, unentgeltlich für jeden seiner Endnutzer Notrufmöglichkeiten bereitstellen muss. Die Notrufcodierung muss folglich bereitgestellt und erforderlichenfalls auch geändert werden, um diese Leistung zu erhalten.

- ICP-Z.4, ICP-O.6, ICP-O.11

Die Antragstellerin fuhrt aus, dass sie diese Leistungen von dem jeweiligen ICP als Vorprodukt einkaufe und der ICP ein Entgelt fur die Leistungen erhalte. Insoweit handele es sich wirtschaftlich um ein Entgelt des ICP.

Allerdings erhalt die Antragstellerin fur den Transport der Verbindung in ihrem Netz und fur ersparte Aufwendungen des ICP eine Erstattung, die sie von dem an den ICP zu zahlenden Entgelt einbehalt. Im Falle der Leistung ICP-O.6 fuhrt dies teilweise zu einem „negativen Entgelt“, d.h. der von der Antragstellerin geltend gemachte Erstattungsbetrag ubersteigt das Entgelt, das der ICP von ihr erhalt. Er zahlt in diesen Fallen den Differenzbetrag an die Antragstellerin.

Die Entgelte fur die o. g. Leistungen unterliegen insoweit der Genehmigungspflicht gema § 39 1. Alternative TKG, als es sich um Entgelte fur die Transportleistung handelt. Unabhangig von der gewahlten Vertragskonstruktion bezuglich des Entgelts erbringt die Antragstellerin diese Leistung, fur die sie von ihrem ICP ein Entgelt verlangt.

3. Marktbeherrschung

Eine Genehmigungspflicht der Entgelte fur die Leistungen Telekom-O.2, Telekom O.3, Telekom O.4, Telekom-O.5, Telekom-Z.1, Telekom-Z.9, ICP-Z.4, ICP-O.6 und ICP-O.11 besteht gema § 39 1. Alternative i.V.m. § 35 Abs. 1 TKG nur dann, falls die Antragstellerin auf den betreffenden sachlich, raumlich und zeitlich relevanten Markten jeweils eine marktbeherrschende Stellung gema § 19 GWB innehat.

Zur Feststellung, ob die Antragstellerin bei den verfahrensgegenstandlichen Zusammenschaltungsleistungen uber eine marktbeherrschende Stellung verfugt, wurden 71 Lizenznehmer der Lizenzklasse 4 i.S.d. § 6 Abs. 2 Nr. 2 TKG angeschrieben und um die Erteilung von Auskunftem gema § 72 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2, Abs. 3 TKG gebeten. Ausgewahlt wurden die bundesweiten und die groten regionalen Lizenznehmer, da davon auszugehen ist, dass diese uberwiegend die hier relevanten Leitungen anbieten konnen. Ausgangspunkt fur die Beurteilung einer marktbeherrschenden Stellung bei den Leistungen Telekom-O.2, -O.3 und -O.4 waren die innerhalb der Entscheidungsfrist eingegangenen Antworten.

Nach dem Ergebnis dieser umfangreichen Ermittlungen verfugt die Antragstellerin bei diesen Leistungen jeweils uber eine marktbeherrschende Stellung nach § 19 Abs. 2 GWB. Danach ist ein Unternehmen marktbeherrschend, soweit es als Anbieter oder Nachfrager einer bestimmten Art von Waren oder gewerblichen Leistungen ohne Wettbewerber ist oder keinem wesentlichen Wettbewerb ausgesetzt ist (Nr. 1) oder aber eine im Verhaltnis zu seinen Wettbewerbern ubertragende Marktstellung hat (Nr. 2). Im letzten Fall sind insbesondere sein Marktanteil, seine Finanzkraft, sein Zugang zu den Beschaffungs- oder Absatzmarkten, Verflechtungen mit anderen Unternehmen, rechtliche oder tatsachliche Schranken fur den Marktzutritt anderer Unternehmen, der tatsachliche oder potenzielle Wettbewerb durch innerhalb oder auerhalb des Geltungsbereiches des GWB ansassige Unternehmen, die Fahigkeit, sein Angebot oder seine Nachfrage auf andere Waren oder gewerbliche Leistungen umzustellen, sowie die Moglichkeit der Marktgegenseite, auf andere Unternehmen auszuweichen, zu berucksichtigen.

Die Voraussetzungen des § 19 Abs. 2 Nr. 2 GWB liegen bei allen verfahrensgegenstandlichen Zusammenschaltungsleistungen vor. Daruber hinaus ist bei samtlichen Zusammenschaltungsleistungen auch der Vermutungstatbestand des § 19 Abs. 3 GWB erfullt, da die Antragstellerin jeweils uber einen Marktanteil von mindestens einem Drittel verfugt.

Fur die sachliche Marktabgrenzung der einzelnen Zusammenschaltungsleistungen war nach standiger Rechtsprechung das Bedarfsmarktkonzept zugrunde zu legen. Mageblich ist hierbei die funktionelle Austauschbarkeit der fraglichen Produkte und Dienstleistungen aus der Sicht des verstandigen Verbrauchers (Nachfragers). Dabei ist eine Marktabgrenzung derart vorzunehmen, dass nur solche Produkte und Dienstleistungen zu berucksichtigen sind, die aus Sicht der Marktgegenseite als marktgleichwertig angesehen werden. Marktgleichwertig sind danach samtliche Erzeugnisse, die sich nach ihren Eigenschaften, ihrem wirtschaftlichen Verwendungs-

zweck und ihrer Preislage so nahe stehen, dass der verstandige Verbraucher sie als fur die Deckung eines bestimmten Bedarfs geeignet in berechtigter Weise abwagend miteinander vergleicht und als gegeneinander austauschbar ansieht. Mageblich fur die Austauschbarkeit ist das tatsachliche Verhalten der Nachfrage, soweit es ermittelbar ist.

Bei der Abgrenzung des raumlich relevanten Marktes war ebenfalls vom Bedarfsmarktkonzept auszugehen, d.h. die Sicht der Nachfrager ist mageblich. Kriterien fur die Festlegung des jeweiligen raumlich relevanten Marktes sind die Austauschmoglichkeiten aus der Sicht der Nachfrager. Die hier genannten Zusammenschaltungsleistungen in Festnetze werden maximal im gesamten Bundesgebiet nachgefragt, so dass der raumlich relevante Markt das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ist.

Die Marktanteile wurden jeweils nur gemessen in Verbindungsminuten berechnet, da die Angaben hinsichtlich der Umsatzerlose oftmals so unvollstandig waren, dass unverhaltnismaig hohe Schatzungen erforderlich gewesen waren. Da aufgrund der Homogenitat der jeweiligen Leistungen die Preise bei allen Anbietern relativ ahnlich sind, verhalten sich die Marktanteile in Umsatzerlosen und Verbindungsminuten ebenfalls relativ ahnlich, so dass auch unter diesem Gesichtspunkt auf eine Berechnung nach Umsatzerlosen verzichtet werden konnte. Die fur Januar 2000 angegebenen Minuten wurden in die Marktanteilsbetrachtung nicht einbezogen, da insofern nicht genugend Angaben verfugbar waren.

Im Einzelnen:

a) Leistung Telekom-O.2

Die Leistung Telekom-O.2 betrifft den Transit einer Verbindung aus einem anderen Netz uber das Festnetz der DTAG zum Festnetz wieder des gleichen oder eines dritten Netzbetreibers.

- aa) Eine sachliche Marktabgrenzung nach Entfernungszonen konnte nicht durchgefuhrt werden. Dem Nachfrager kommt es zwar darauf an, mittels der begehrten Zusammenschaltungsleistung ein bestimmtes „Teilstuck“, das ihm selbst fehlt, zu uberbrucken. Entscheidend sind hierbei jedoch nicht nach Kilometern bemessene Entfernungszonen. Dies zeigt sich daran, dass die befragten Unternehmen ihre Angebote nur teilweise nach Entfernungszonen differenzieren, indem sie fur solche Zonen entsprechend unterschiedliche Preise verlangen. Die unterschiedliche Tarifierung - mal differenziert, mal einheitlich - zeigt, dass die Nachfrage gerade nicht - jedenfalls nicht einheitlich - auf eine nach Entfernungszonen gestaffelte Zusammenschaltung gerichtet ist, sondern auf die Zusammenschaltungsleistung als solche.

Allerdings war zu prufen, ob die Leistung Telekom-O.2 einem Markt fur (ausschlielich) Transitleistungen uber nationale Festnetze zuzuordnen ist oder ob sie einem erweiterten Markt zugehorig ist, der neben dem Transit auch die Terminierung in einem Festnetz umfasst und ferner moglicherweise auch die (vorherige) Zufuhrung.

Fur die Annahme eines solchen einheitlichen Marktes sprach, dass es den Nachfragern letztlich darum geht, eine Verbindung zu einem bestimmten Teilnehmer herstellen zu konnen. Hierbei ist ihnen moglicherweise gar nicht bewusst, dass sich diese Leistung aus zwei Komponenten, namlich Transit und Terminierung, zusammensetzt. Den Nachfragern ist gleichgultig, ob die Terminierungsleistung von dem Anbieter bei einem dritten Netzbetreiber hinzugekauft werden muss oder nicht. In der Tat werden - wie die Abfrage ergeben hat - in der Praxis Transit und Terminierung in aller Regel lediglich „im Paket“, nicht aber getrennt angeboten. Der Nachfrager zahlt hierfur einen einheitlichen Preis, so dass der Transitanteil in der Regel fur den Netzbetreiber nicht ersichtlich ist.

- Gegen einen solchen einheitlichen Markt und damit fur einen isolierten Markt fur Transitleistungen war allerdings zu bedenken, dass es aus Nachfragersicht schwerpunktmaig darauf ankommt, bestimmte Entfernungen zu uberwinden. Zwar geht es den Nachfragern auch darum, Endteilnehmer erreichen zu konnen; allerdings steht hier im Vordergrund, dass der Nachfrager uber bestimmte Teilstrecken aus tatsachlichen Grunden (z.B. fehlende Infrastruktur, Nichtvorliegen von direkten Zusammenschaltungsvereinbarungen) nicht verfugt. Somit ist es ihm in diesen Fallen nicht moglich, eine direkte Terminierung mit einem bestimmten Teilnehmernetzbetreiber

zu realisieren. Insofern ist es dem Nachfrager durchaus bewusst, dass er etwas qualitativ anderes als nur eine Terminierung nachfragt.

bb) Ob und inwieweit Zufuhrung, Transit und Terminierung eigene sachlich relevante Markte sind oder ob jedenfalls Transit und Terminierung und moglicherweise auch die Zufuhrung zu einem einheitlichen Markt zusammengefasst werden konnen, konnte im Ergebnis jedoch dahingestellt bleiben, da die Antragstellerin bei der Leistung Telekom-O.2 nach jeder sachlichen Markt- abgrenzung uber eine uberragende Marktstellung gema § 19 Abs. 2 Nr. 2 GWB verfugt.

(1) Fur die Bestimmung des Gesamtmarktvolumens und der Marktanteile wurden zunachst aufgrund der eingegangenen Antworten die Verbindungsminuten der Anbieter zusammengerechnet (da diese jedenfalls im Transit erbracht wurden, erlaubt diese Berechnungsart auch die Bestimmung des Marktes, der nur den Transit umfasst) und sodann die prozentualen Anteile ermittelt.

Danach ergab sich fur das Jahr 1999 ein Gesamtmarktvolumen von 24.077.748 Minuten im ersten Quartal, von 49.473.106 Minuten im zweiten Quartal, von 81.850.722 im dritten Quartal und von 106.719.551 Minuten im vierten Quartal. Fur die Antragstellerin ergaben sich fur die entsprechenden Quartale damit Marktanteile in Hohe von [REDACTED] im ersten, [REDACTED] im zweiten, [REDACTED] im dritten und [REDACTED] im vierten Quartal..

Da jedoch einige Unternehmen [REDACTED] nur bzw. zusatzlich eine Nachfrage in Verbindungsminuten angegeben hatten, wurden diese, insoweit sie plausibel waren, dem Markt hinzugerechnet. Um Doppelzahlungen zu vermeiden, wurden allerdings nur solche Angaben berucksichtigt, die nicht bereits bei den Angaben der Anbieter erfasst worden waren. Hiernach ergab sich dann ein Gesamtmarktvolumen von 34.595.756 Minuten im ersten Quartal 99, von 52.502.716 Minuten im zweiten Quartal, von 97.741.963 im dritten Quartal und von 116.114.340 Minuten im vierten Quartal. Die Antragstellerin verfugte danach im ersten Quartal uber ein Marktanteil von [REDACTED] im zweiten Quartal von [REDACTED] im dritten Quartal von [REDACTED] und im vierten Quartal schlielich von [REDACTED]

Weil einige der angeschriebenen Unternehmen auf die Anfrage nicht geantwortet haben [REDACTED] [REDACTED] auslandische Unternehmen nicht abgefragt worden sind und es moglicherweise noch einige Anbieter der in Rede stehenden Zusammenschaltungsleistung gibt, die der RegTP bisher nicht bekannt sind, wurde auf das Marktvolumen schlielich noch einmal ein schatzungsweise ermittelter Sicherheitszuschlag von 15 Prozentpunkten aufgeschlagen.

Unter Berucksichtigung dieser Schatzung war daher von einem - erhohten - Gesamtmarktvolumen von 40.700.889 Minuten im ersten Quartal 99, von 61.767.901 Minuten im zweiten Quartal 99, von 114.990.545 im dritten Quartal 99 und von 136.605.106 Minuten im vierten Quartal 99 auszugehen. Fur die entsprechenden Quartale ergaben sich daraus Marktanteile der Antragstellerin in Hohe von [REDACTED] im ersten Quartal, [REDACTED] im zweiten Quartal, [REDACTED] im dritten Quartal und [REDACTED] im vierten Quartal.

Nach diesen Zahlen ging der Marktanteil der Antragstellerin vom zweiten zum vierten Quartal zwar um ca. [REDACTED] zuruck. Allerdings ist aus den teilweise vorliegenden Angaben fur Januar 2000 erkennbar, dass Wettbewerber mit bisher relativ hohen Marktanteilen erhebliche Verbindungsminuteneinbuen verzeichnen, so dass bei gleichzeitiger Steigerung des Volumens der Antragstellerin - wenn man die Angaben (Plankennzahlen) im Entgeltantrag zugrundelegt (ca. [REDACTED] Min fur das Jahr 2000) -, ihr Marktanteil wieder zunehmen durfte.

Hinzu kommt, dass die Leistung Telekom-O.2 erst seit Februar 99 von der Antragstellerin technisch realisiert wird und dass bei den Angaben im vierten Quartal 99 der Dezemberwert der Antragstellerin noch nicht berucksichtigt werden konnte, da dieser noch nicht vorlag. Es war daher davon auszugehen, dass die Zahl der Verbindungsminuten und in der Folge auch der Marktanteil der Antragstellerin im vierten Quartal 99 tatsachlich hoher lag. Daruber hinaus war zu berucksichtigen, dass die Verbindungsminuten, die aus Mobilfunknetzen in das Netz der Antragstellerin zum Zwecke des Transits und sodann von ihr an andere Festnetze zur Terminierung ubergeben wurden, bei der Antragstellerin nicht getrennt von der direkten Terminierungsleistung Telekom-

B.1 erfasst werden. Der Marktanteil der Antragstellerin fur Transitleistung Telekom-O.2 durfte daher auch aus diesem Grund tatsachlich hoher liegen.

(2) Entgegen ihrer Ansicht verfugt die Antragstellerin aber auch dann uber eine marktbeherrschende Stellung, wenn man von einem einheitlichen Markt ausgeht, der Zufuhrungs-, Terminierungs- und Transitleistung umfasst.

Dabei war entsprechend den Feststellungen zur marktbeherrschenden Stellung der Antragstellerin bei den Zusammenschaltungsbasisleistungen B.1 (Terminierung) und B.2 (Zufuhrung) im Beschluss BK 4e-99-042/E 15.10.99 vom 23.12.99 zunachst von einem Marktanteil der Antragstellerin von jeweils ca. [REDACTED] bei diesen beiden Zusammenschaltungsleistungen auszugehen. Angesichts dieser sehr hohen Marktanteile lage bei einer Zusammenfassung von Terminierungs-, Zufuhrungs- und Transitleistung in einem einheitlichen Markt der Marktanteil der der Antragstellerin derzeit bei ca. [REDACTED]. Dieser immer noch hohe Marktanteil, der geeignet ist, die uberragende Marktstellung der DTAG auch bei einer Zusammenfassung der Teilbereiche zu begrunden, ist im Bereich von Zufuhrung und Terminierung insbesondere auf die hohe Anzahl der Teilnehmeranschlusse der Antragstellerin zuruckzufuhren. Und obwohl Transitleistungen zwischen Festnetzen vermehrt auch von alternativen Netzbetreibern angeboten werden, ist derzeit noch eine weitgehende Abnahme dieser Leistung bei der Antragstellerin festzustellen. Gerade bei dieser Gesamtbetrachtung wird deutlich, dass die Nachfrage des Transits bei Wettbewerbern der Antragstellerin bislang nicht dazu gefuhrt hat, dass ihre uberragende Marktstellung bereits weggefallen ware. Hierzu musste der Anteil der Antragstellerin im Transitbereich erst so gering werden, dass dadurch ihre hohen Marktanteile bei Zufuhrung und Terminierung kompensiert wurden.

(3) Unabhangig davon, wie der sachlich relevante Markt abgegrenzt wird, sprechen auch die sonstigen in § 19 Abs. 2 Nr. 2 GWB aufgefuhrten Gesichtspunkte vorliegend fur eine marktbeherrschende Stellung der Antragstellerin. Sie verfugt insbesondere uber eine bedeutende Finanzkraft. Der Konzernumsatz belief sich 1998 auf 69,9 Mrd. DM und der Cash-Flow betrug 26,4 Mrd. DM. Die Gesamtinvestitionen betragen 1998 noch 9,4 Mrd. DM und der Jahresuberschuss 4,4 Mrd. DM. Der Antragstellerin stehen damit Finanzmittel und Finanzierungsmoglichkeiten zur Verfugung, die sie auch - falls erforderlich - in dem hier genannten Markt einsetzen kann. Daruber hinaus ist im Hinblick auf die nachgelagerten Markte zu berucksichtigen, dass die Antragstellern mit ca. 47,4 Mio. Telefonanschlussen uber eine uberragende Position beim Zugang zu den Telefonendkunden verfugt und somit auch zu dem hier relevanten Zusammenschaltungsleistungsmarkt. Kein anderer nationaler Wettbewerber der Antragstellerin hat nur annaherungsweise so viele Endkunden und wird dies vermutlich auch kurz- und mittelfristig nicht erreichen.

Ein tatsachlicher oder potenzieller Wettbewerb i.S.d. § 19 Abs. 2 Nr. 2 GWB ist auf dem hier zu betrachtenden Markt nach den derzeit vorliegenden Erkenntnissen mittlerweile zwar in gewissem Mae vorhanden. Allerdings ist er nicht ausreichend, um eine marktbeherrschende Stellung der Antragstellerin in Frage zu stellen. Die jeweiligen Preise der Anbieter von Transitleistungen in andere Festnetze sind relativ ahnlich, da bei der Berucksichtigung der Terminierungsentgelte diese entsprechend gleich zu veranschlagen sind. Dementsprechend deutet ein relativ hoher Marktanteil auf einen unkontrollierten Verhaltensspielraum des Anbieters hin, da bei ahnlichen Preisen ansonsten eine eher gefacherte Nachfrage ohne sehr ausgepragte Marktanteilsabstande entstehen musste. Fur viele Unternehmen mit einem nicht so hohen Verkehrsaufkommen sind in der Regel Zusammenschaltungsvereinbarungen mit allen moglichen Teilnehmernetzbetreibern hinsichtlich ihrer Kosten fur den Aufbau von Zusammenschaltungspunkten okonomisch nicht sinnvoll, so dass oftmals auch im Falle der Transitsnachfrage auf Unternehmen zuruckgegriffen wird, die entsprechende Infrastrukturen und eine hohe Anzahl von Teilnehmern aufweisen konnen. Dies trifft in besonderem Mae gerade auch auf die Antragstellerin zu, so dass der potenzielle Wettbewerb zwar in zunehmenden Mae gegeben sein kann, aber die tatsachlichen Gegebenheiten diesen wiederum noch erheblich einschranken durften.

Die uberragende Marktstellung der Antragstellerin wird auch nicht aufgrund der Eigenrealisierung der alternativen Netzbetreiber in Frage gestellt werden.

Eine Eigenrealisierung wirkt sich zum einen auf der Nachfragerseite dahingehend aus, dass Unternehmen, die vormals darauf angewiesen waren, bestimmte Zusammenschaltungsleistungen bei der Antragstellerin nachzufragen, diese nunmehr fur sich selbst erbringen konnen. Dies bedeutet, dass aufgrund der dadurch gesunkenen Nachfrage ein gewisser Disziplinierungseffekt auf die Antragstellerin ausgeubt werden konnte. Wegen der Auswirkungen auf die Nachfrage kann zwar das Marktvolumen sinken, allerdings muss sich nicht notwendig der Marktanteil verkleinern. Insofern konnen die weiterhin auf dem Markt nachgefragten Leistungen weiterhin grotenteils bei der Antragstellerin nachgefragt werden. So hat sich im Rahmen der Abfrage gezeigt, dass im Bereich des Transit der weitaus grote Anbieter weiterhin die Antragstellerin ist.

Im Einzelfall kann zwar auch der Verhaltensspielraum mit Abstand fuhrender Anbieter derart eingeschrankt sein, dass diese uber keine marktbeherrschende Stellung verfugen. Denn es sind Konstellationen denkbar, in denen die Wettbewerbsbedingungen auf der Angebotsseite durch die Nachfrageseite determiniert werden. Eine solche Konstellation lage etwa dann vor, wenn sich die Nachfrage auf wenige Unternehmen konzentrierte und diese zudem die von ihnen benotigten Leistungen in hohem Umfang durch Eigenrealisierung erbringen konnten (vgl. BKartA WuW 10/1999, 993, 995 ff. „Heitkamp“). In diesem Fall waren die wenigen verbliebenen Nachfrager in nur geringem Mae auf den Anbieter angewiesen. Vielmehr konnten sie moglicherweise die Angebotsbedingungen bestimmen. Der Anbieter hatte somit trotz hoher Marktanteile keinen unkontrollierten Verhaltensspielraum.

Im vorliegenden Fall kann von einer solchen Konstellation jedoch keine Rede sein. Denn die Nachfrageseite ist im Bereich der Zusammenschaltungsleistungen stark zersplittert. Wie die Abfrage ergeben hat, gibt es viele Nachfrager, die - trotz moglicher Eigenrealisierung - die betreffenden Leistungen in hohen Mengen nachfragen.

Eine Eigenrealisierung kann zum anderen auf der Angebotsseite auch unter dem Gesichtspunkt des potenziellen Wettbewerbs eine Rolle spielen. Denn die Unternehmen, die die Leistungen fur sich selbst erbringen, konnen diese moglicherweise auch Dritten anbieten, und so zu Wettbewerbern werden. Ob und inwieweit diejenigen Unternehmen, die auch zu einem derartigen Angebot fahig waren, sich aber bislang auf Eigenrealisierung beschranken, als Konkurrenten tatig werden, lasst sich bislang nicht prognostizieren. Jedenfalls vermag die bloe Moglichkeit hierzu die uberragende Marktstellung der Antragstellerin derzeit nicht in Frage zu stellen.

Daruber hinaus verfugt die Antragstellerin nach wie vor uber einen unkontrollierten Verhaltensspielraum, da die jeweilige Terminierungsleistung von den anderen Transitnetzbetreibern in der Regel bei ihr zugekauft werden muss. Die Wettbewerber sind somit vorwiegend auf die Vorleistungen der Antragstellerin angewiesen.

Da aufgrund der durchgefuhrten Ermittlungen feststeht, dass die Antragstellerin selbst noch einen hohen Anteil von Transitleistungen auf dem Markt erbringt, kann auch ausgeschlossen werden, dass sie im Bereich der „Fernterminierung“ einem starken indirekten Wettbewerbsdruck ausgesetzt ist. Dies ware gerade nur dann der Fall, wenn die Wettbewerber im benachbarten Transitbereich uber entsprechend hohe Marktanteile verfugen wurden. Bei einer getrennten Betrachtung der Marktsegmente Zufuhrung, Transit und Terminierung wirkt sich somit der Transitbereich nicht auf den benachbarten Terminierungsbereich derart aus, dass dort die uberragende Marktstellung der Antragstellerin in Frage gestellt werden kann.

(4) Den weiteren Kriterien in § 19 Abs. 2 Nr. 2 GWB kommt bei der vorliegenden Betrachtung eher eine nachgeordnete Rolle spielen. Die Verflechtungen der Antragstellerin mit anderen Unternehmen sind vielschichtig und unterstutzen deren Tatigkeiten in den oben genannten Markten, sind jedoch nicht von entscheidender Bedeutung. Marktzutrittsschranken fur andere Unternehmen bestehen auf den hier jeweils zu betrachtenden Markten allenfalls insofern, weil Lizenzen gema § 6 TKG und Vereinbarungen uber physische und logische Zusammenschaltung erforderlich sind.

b) Leistung Telekom-O.3

Die Leistung Telekom O.3 betrifft Verbindungen uber das Telefonnetz der Antragstellerin in die nationalen Mobilfunknetze.

aa) Fur die vorzunehmende sachliche Marktabgrenzung kamen zwei Alternativen in Betracht. Zum einen konnte die Leistung Telekom-O.3 Verbindungen uber nationale Telefonnetze in die nationalen Mobilfunknetze *insgesamt* umfassen, wobei hier die Transitleistung und die Terminierung aus diesen in die jeweiligen Zielnetze relevant ist. Andererseits konnte es sich bei dieser Leistung um Verbindungen uber nationale Telefonnetze in jeweils ein *bestimmtes Mobilfunknetz* (C-, D1-, D2-, E-Plus- oder E2-Netz) handeln, wobei hier ebenfalls die Transitleistung und die Terminierung aus diesen in das jeweilige Zielnetz relevant ist. Diese Abgrenzung ergibt sich daraus, dass aus Sicht der Nachfrager die Verbindungen in unterschiedliche Mobilfunknetze nicht austauschbar sind, da gerade bestimmte Endkunden eines Betreibers erreicht werden sollen.

bb) Die sachliche Marktabgrenzung konnte aber auch bei der Leistung Telekom-O.3 letztlich dahingestellt bleiben, da die Antragstellerin bei jeder der beiden Alternativen uber eine marktbeherrschende Stellung verfugt.

(1) Das Gesamtmarktvolumen von Transitverbindungen in die nationalen Mobilfunknetze und die Marktanteile wurden nach dem gleichen Verfahren ermittelt, wie bei der Leistung O.2 (siehe oben).

Aufgrund der eingegangenen Antworten der Anbieter, der Angaben einiger Unternehmen - nur bzw. zusatzlich - zu ihrer Nachfrage sowie unter Zugrundelegung des schatzungsweise ermittelten Sicherheitsaufschlags von 15 Prozentpunkten wurde fur das Jahr 1999 ein Gesamtmarktvolumen von 327.243.904 Minuten im ersten Quartal, von 446.916.081 Minuten im zweiten Quartal, von 529.549.806 im dritten Quartal und von 623.307.708 Minuten im vierten Quartal errechnet. Fur die Antragstellerin ergab sich demnach ein Marktanteil in Hohe von [REDACTED] im ersten Quartal, [REDACTED] im zweiten Quartal, [REDACTED] im dritten Quartal und schlielich [REDACTED] im vierten Quartal.

Die Entwicklung der Marktanteile der Antragstellerin uber die verschiedenen Quartale ist relativ konstant. Daruber hinaus ist anzufuhren, dass bei den Angaben im 4. Quartal 99 der Dezemberwert der DTAG nicht berucksichtigt worden ist, da dieser noch nicht vorlag. Es wurde insofern keine Schatzung vorgenommen, so dass hier nur qualitativ anzufuhren ist, dass der zu berucksichtigende absolute Wert der DTAG weitaus hoher sein musste, so dass der Marktanteil gemessen in Verbindungsminuten entsprechend hoher als der bisher berechnete sein wird.

Die Marktanteilsabstande - bei der Betrachtung der Verbindungsminuten - zu den nach der Antragstellerin nachstgroeren bekannten Anbietern sind zwar nicht genau feststellbar, da die Restgroen nicht auf die Anbieter im Einzelnen verteilt werden konnen. Sie durften aber mit groer Wahrscheinlichkeit bei mindestens [REDACTED] Prozentpunkten in den jeweiligen Quartalen liegen und somit recht bedeutend sein.

(2) Hinsichtlich der ubrigen in § 19 Abs. 2 Nr. 2 TKG aufgefuhrten Kriterien gelten im wesentlichen die oben gemachten Ausfuhrungen zur marktbeherrschenden Stellung der Antragstellerin bei den Transitleitungen zwischen Festnetzen (Leistung-O.2) entsprechend.

c) Leistung Telekom-O.4

Die Leistung Telekom-O.4 betrifft Verbindungen aus Drittnetzen uber das Netz der Antragstellerin zu Inmarsat-Anschlussen, die uber Satellit unter bestimmten Zugangskennzahlen erreicht werden konnen.

aa) Bei der Leistung O.4 handelt es sich um den sachlich relevanten Markt fur Verbindungsleistungen zu Inmarsat-Anschlussen.

Nachfrager dieser Verbindungsleistungen sind Netzbetreiber, die keine Zusammenschaltungsvereinbarung mit dem Inmarsat-Netzbetreiber abgeschlossen haben und fur ihre Endkunden sicherstellen wollen, dass diese mit Teilnehmern des Inmarsat-Satellitenfunknetzes kommunizieren konnen.

Daruber hinaus ist eine Austauschbarkeit der Verbindungsleistungen zu Inmarsat-Anschlussen mit den Verbindungsleistungen zu EMSAT-Anschlussen bzw. Iridium-Anschlussen aus Sicht der Nachfrager nicht gegeben, weil gerade die Verbindungsleistungen zu einem bestimmten - je-

weils technisch unterschiedlichen - Satellitentelekommunikationssystem gewunscht werden. Eine Austauschbarkeit von Verbindungsleistungen zu den einzelnen Satellitendiensten ist somit nicht gegeben.

Ungeachtet der Frage nach seiner volkerrechtlichen Zulassigkeit, die in der kurzen Entscheidungsfrist nicht abschlieend gepruft werden konnte, kann das sog. „Hubbing“ nicht als vollwertiges Substitut fur die Leistung O.4 angesehen werden. Unter „Hubbing“ ist das Weiterleiten von Gesprachsaufkommen mittels eigener bzw. angemieteter Ubertragungswege von Deutschland zu einem im Ausland ansassigen Unternehmen (i.d.R. Muttergesellschaft) zu verstehen. Von dort aus werden dann erst die Verbindungsleistungen zu dem Inmarsat-Satellitennetz durchgefuhrt. Gerade in Deutschland gibt es jedoch eine Vielzahl von Netzbetreibern, fur die schon aus rein okonomischen Gesichtspunkten das Betreiben eines Ubertragungsweges ins Ausland aufgrund eines sehr geringen Gesprachsaufkommens nicht rentabel ist. Daruber hinaus verfugt ein Teil der Nachfrager nicht uber verbundene Unternehmen im Ausland, so dass die Bereitstellung von Ubertragungswegen dorthin nicht als sinnvoll ist. Abgesehen davon stellt die Weitergabe des Gesprachsaufkommens an ein verbundenes Unternehmen im Ausland zur Weiterleitung in das Inmarsat-Netz keine Leistung gegenuber Dritten dar, da es sich um Eigenrealisation handelt (die Nachfrage nach Transitleistungen ist hier nicht vorhanden). Die Netzbetreiber, die uber die vorgenannten Moglichkeiten aus tatsachlichen Grunden nicht verfugen konnen, sind somit auf die Erbringung von Verbindungsleistungen durch Netzbetreiber, mit denen sie eine Zusammenschaltungsvereinbarung in Deutschland getroffen haben, angewiesen.

- bb) Das Gesamtmarktvolumen von Verbindungsleistungen zu Inmarsat-Anschlussen und die Marktanteile wurden nach dem gleichen Verfahren ermittelt, wie bei den Leistungen O.2 und O.3 (siehe oben).

Aufgrund der eingegangenen Antworten der *Anbieter*, der Angaben einiger Unternehmen - nur bzw. zusatzlich - zu ihrer *Nachfrage* sowie unter Zugrundelegung des schatzungsweise ermittelten Sicherheitsaufschlags von 15 Prozentpunkten ergab sich fur das dritte Quartal 99 ein Gesamtmarktvolumen von 150.413 Minuten und fur das vierte Quartal von 97.461 Minuten. Die Antragstellerin verfugte somit uber einen Marktanteil in Hohe von [REDACTED] im dritten Quartal und [REDACTED] im vierten Quartal. Damit war der Marktanteil der Antragstellerin in den beiden letzten Quartalen des vergangenen Jahres stabil. Allerdings war zu berucksichtigen, dass auch hier wiederum die Werte von Dezember noch nicht vorlagen. Da insoweit keine Schatzung vorgenommen wurde, durfte der tatsachliche Marktanteil der Antragstellerin sogar noch uber dem hier berechneten liegen.

Die Marktanteilsabstande - bei der Betrachtung der Verbindungsminuten - zu den nachstgroeren bekannten Anbietern sind zwar nicht genau feststellbar, da die Restgroen nicht auf die Anbieter im Einzelnen verteilt werden konnen, durfen aber mit groer Wahrscheinlichkeit bei mindestens 30 Prozentpunkten in den jeweiligen Quartalen liegen und damit recht deutlich sein.

Hinsichtlich der ubrigen in § 19 Abs. 2 Nr. 2 TKG aufgefuhrten Kriterien gelten die oben gemachten Ausfuhrungen zur marktbeherrschenden Stellung der Antragstellerin bei den Transitleistungen zwischen Festnetzen (Leistung-O.2) entsprechend.

- d) Leistungen Telekom-O.5, Telekom-Z.1, Telekom-Z.9, ICP-O.6, ICP-O.11 und ICP-Z.4

Die Leistungen Telekom-O.5, ICP-O.6, ICP-O.11 und ICP-Z.4 sind hinsichtlich technischen Realisierung der Transportleistung - je nachdem ob der Ursprung der Verbindung im Netz der Antragstellerin selbst oder in einem Drittnetz liegt - identisch mit der Zufuhrungsleistung Telekom-B.2 oder der Transitleistung Telekom-O.2. Die Leistung Telekom-Z.9 entspricht in Bezug auf die Transportleistung der ebenfalls Leistung Telekom-B.2 und die Leistung Telekom-Z.1 der Terminierungsleistung B.1.

- aa) Bei der Abgrenzung des sachlich relevanten Marktes waren mehrere Alternativen denkbar:

Bei den Leistungen konnte es sich einerseits um den Markt fur Verbindungsleistungen zu Mehrwertdiensten insgesamt handeln, unabhangig von deren Inhalt. Andererseits ist auch eine Abgrenzung der Markte nach Verbindungsleistungen zu jeweils einem bestimmtem Mehrwert-

dienst möglich. Und schließlich könnte es sich um den Markt für Verbindungsleistungen zu bestimmten Teilnehmeranschlüssen handeln, unabhängig davon, welche Leistungen darüber hinaus über diese erbracht werden.

bb) Die sachliche Marktabgrenzung kann bei den Leistungen Telekom-O.5, Telekom-Z.1, Telekom-Z.9, ICP-O.6, ICP-O.11 und ICP-Z.4 dahingestellt bleiben, da die Beurteilung der Marktherrschaft für die genannten Alternativen zu demselben Ergebnis führt.

Zwar liegen derzeit auch bezüglich dieser Leistungen keine absolut gesicherten Erkenntnisse über die Umsätze der Antragstellerin und der Wettbewerber vor. Allerdings kann von einem Marktanteil der Antragstellerin von jeweils mindestens [REDACTED] ausgegangen werden. Dies ergibt sich aus folgenden Überlegungen:

Sofern nach den vorgenommenen Marktabgrenzungen die in Rede stehenden Leistungen in technischer Hinsicht praktisch identisch die Leistungen Telekom-B.1, Telekom-B.2 und/oder Telekom-O.2 sind, hat die Antragstellerin jeweils eine marktbeherrschende Stellung unter dem Gesichtspunkt, dass sie mit ihren Leistungen Telekom-B.1, Telekom-B.2 und Telekom-O.2 auf den sachlich relevanten Märkten marktbeherrschend ist. Für die Leistungen Telekom-B.1 und Telekom-B.2 ist dies im Beschluss BK 4e-99-42/E 15.10.99 vom 23.12.99 vor kurzem festgestellt worden. Für die Leistung Telekom-O.2 ergibt sich die marktbeherrschende Stellung der Antragstellerin aus den obigen Darlegungen.

Sofern Netzbetreiber über keinen unmittelbaren Zugang zu den einzelnen Mehrwertdiensten verfügen, müssen sie solche Verbindungen bei anderen Netzbetreibern, die direkte Verbindungen zu den Mehrwertdiensten haben, nachfragen. Derartige Verbindungsleistungen zu den Mehrwertdiensten werden von den Wettbewerbern derzeit größtenteils noch bei der Antragstellerin nachgefragt werden. Die Netze der Wettbewerber der Antragstellerin sind zur Zeit noch nicht so weit ausgebaut, dass in diesen Netzen im größerem Umfang entsprechende Verbindungsleistungen bereitgestellt werden könnten. Erst in einer späteren Marktphase ist zu erwarten, dass diese Verbindungsleistungen auch von den Wettbewerbern zunehmend untereinander nachgefragt und entsprechend erbracht werden können. Aufgrund ihrer überragenden Marktstellung bei den Teilnehmeranschlüssen hat die Antragstellerin darüber hinaus einerseits die Möglichkeit, die Verbindungen an diejenigen Netzbetreiber weiterzuleiten, welche die Mehrwertdienste anbieten, und zum anderen die Möglichkeit, da diese Mehrwertdienste - im Vergleich zu den übrigen Anbietern - vorwiegend in ihrem Netz angeboten werden, ebenfalls die Verbindungsleistungen dorthin zu erbringen. Dementsprechend verfügt die Antragstellerin sowohl für die Verbindungsleistungen zu einem bestimmten Mehrwertdienst als auch für die Verbindungsleistungen zu Mehrwertdiensten allgemein derzeit über eine überragende Marktstellung.

Dies gilt auch für die oben angeführte dritte Variante der Marktabgrenzung. Bei den Verbindungsleistungen zu Teilnehmeranschlüssen ist es aus Sicht der Nachfrager (Netzbetreiber) erforderlich, diese Verbindungsleistungen bei Dritten nachzufragen, sofern sich die zu erreichenden Teilnehmeranschlüsse nicht in ihrem eigenen Telekommunikationsnetz befinden. Diese Verbindungsleistungen werden größtenteils durch die Antragstellerin erbracht, da sie - wie erwähnt - zum einen mit Abstand über die meisten Teilnehmeranschlüsse verfügt und somit die meisten Verbindungen aus ihrem Netz an diejenigen Netzbetreiber übergeben kann, bei denen sich die adressierten Teilnehmeranschlüsse befinden. Damit verfügt sie aber zugleich auch über die mit Abstand am meisten zu adressierenden Teilnehmeranschlüsse, so dass die Verbindungsleistungen dorthin ebenfalls überwiegend durch sie erbracht werden. Zwar werden auch andere Wettbewerber die in Rede stehenden Verbindungsleistungen zu Teilnehmeranschlüssen anbieten. Allerdings werden diese aufgrund der unterschiedlichen Verteilung der Teilnehmeranschlüsse im Vergleich zu der Antragstellerin eher in geringem Maße angeboten werden.

Hinsichtlich der übrigen in § 19 Abs. 2 Nr. 2 TKG aufgeführten Kriterien gelten auch hier die oben gemachten Ausführungen zur marktbeherrschenden Stellung der Antragstellerin bei den Transitleitungen zwischen Festnetzen (Leistung-O.2) entsprechend.

4. Umdeutung

Die Antrage der Antragstellerin waren dahingehend umzudeuten, dass die konkreten, in den jeweiligen Vertragen vereinbarten Entgelte beantragt werden, soweit sie mit den beantragten Entgelten bereinstimmen, weil eine vom konkreten Einzelfall losgelste Entgeltgenehmigung nach § 39 TKG nicht vorgesehen ist. § 39 TKG spricht von „Entgelten fr die Gewahrung eines Netzzugangs“. Auerdem, und das ist entscheidend, ware § 6 Abs. 5 NZV entbehrlich, wrden die Entgelte fr den besonderen Zugang von vornherein unabhangig vom einzelnen Vertrag genehmigt werden.

Die Umdeutung hatte hier dahingehend zu erfolgen, dass diejenigen Entgelte beantragt werden sollen, die vereinbart sind.

Ausschlaggebend fr die Vorlage einer entsprechenden Vereinbarung ist - entgegen der von einigen Beigeladenen geuserten Auffassung - nicht der Zeitpunkt der Antragstellung sondern der Zeitpunkt der Verwaltungsentscheidung.

Allerdings unterlauft die Antragstellerin den Zweck der Einzelvertragsgenehmigungspraxis, wenn sie, wie hier, den Genehmigungsantrag stellt, *bevor* sie berhaupt die Entgelte mit ihren Vertragspartnern verhandelt hat.

Entscheidend fr die Erforderlichkeit der Vorlage konkreter Vereinbarungen sind konomische Erwagungen, die sich aus der Zielsetzung des TKG, der Schaffung und Sicherstellung chancengleichen Wettbewerbs ergeben. Wrde die Beschlusskammer abstrakt Entgelte fr besondere Netzzugange genehmigen, so waren die Wettbewerber grundsatzlich nicht in Vertragsverhandlungen involviert, was auf eine starkere zentrale Steuerung des Marktes durch die Regulierungsbehre hinauslaufen wrde. Dem Regulierungskonzept eines regulierten Marktes hat das TKG in bereinstimmung mit den europaischen Vorschriften jedoch zugunsten eines regulierten Wettbewerbs in einem grundsatzlich deregulierten Markt eine klare Absage erteilt. Das Konzept des regulierten Wettbewerbs bei dereguliertem Markt ist jedoch nur zu realisieren, wenn die Krafte des Wettbewerbs als Entdeckungsprozess mglichst weitgehend zur Entfaltung kommen. Dies setzt voraus, dass Entgelte zwischen Wettbewerbern auch am Markt ausgehandelt und nicht schlicht vom marktbeherrschenden Unternehmen beantragt werden.

Im Einzelnen sprechen hierfr folgende konomische Erwagungen: Die verhandelten und vereinbarten Entgelte dienen der Regulierungsbehre als Indiz fr am Markt verhandelbare Preise, die einen Hinweis auf das Kostenniveau darstellen. Entscheidend ist dabei, dass Entgeltvereinbarungen vorangegangene Kalkulationen des Angebotspreises (insbesondere der Angebotsuntergrenze aufgrund der Kostensituation) voraussetzen. Wrde die Antragstellerin fr die Entgeltgenehmigungsverfahren von der Vorlage einer konkreten Entgeltvereinbarung enthoben, unterlage sie nicht mehr der Notwendigkeit einer auf vorausschauende Planung basierenden Kalkulation vor den Verhandlungen. In diesem Fall stnde zu befrchten, dass sie stets erst nachtraglich die Kalkulation auf den Entgeltantrag abstimmt, so dass eines der Ziele der Regulierung, das ehemalige Monopolnternehmen schnellstmglich zu rationalem konomischen Verhalten zu zwingen, verfehlt wrde.

Vor diesem Hintergrund ist es erforderlich, dass die Antragstellerin zumindest parallel zur Beantragung, die Entgelte mit ihren Vertragspartnern verhandelt. Diese parallele Vorgehensweise ist ihr aufgrund der Regelung in § 28 Abs. 1 S. 2 TKG, wonach bei befristet erteilten Genehmigungen die Vorlage eines Antrages mindestens zwei Monate vor Fristablauf zu erfolgen hat, in Fallen einer kurzen Befristung zuzugestehen. Die Antragstellerin hat hier allerdings zunachst einen abstrakten Genehmigungsantrag gestellt und erst im Anschluss daran damit begonnen, ihren Vertragspartnern ab Anfang Marz 2000 die beantragten Entgelte als Vertragsangebot zu unterbreiten.

In diesem Zusammenhang wird zudem darauf hingewiesen, dass die von der Antragstellerin unter dem 14.03.2000 an ihre Vertragspartner zugesandte Vertragsregelung, wonach „bei den genehmigungspflichtigen Leistungen (...), die zur Zeit im Rahmen des Entgeltantrages vom 28.01.2000 der Regulierungsbehre zur Genehmigung vorgelegt worden sind, die zum 01.04.2000 jeweils genehmigten Entgelte Anwendung (finden)“, ebenfalls dem Zweck der konkreten Genehmigungspflicht diametral entgegenglauft. Wie erwahnt, mssen die Entgelte fr

Leistungen vor der Beantragung verhandelt und vereinbart werden. Eine Vereinbarung über ein in der Höhe noch nicht konkretisiertes, erst noch zu genehmigendes Entgelt erfüllt dieses Erfordernis grundsätzlich nicht.

Die Entgelte für die in Rede stehenden Leistungen sind mit Beschluss BK 4e-99-050 / E 29.10.99 vom 20.12.99 antragsgemäß befristet bis zum 31.03.2000 genehmigt worden.

Unabhängig vom Zeitpunkt des Abschlusses und der Vorlage von Verträgen in denen die beantragten Entgelte enthalten sind, existieren derzeit zwei Vereinbarungen (mit der Beigeladenen zu [REDACTED] und der [REDACTED]). In diesen Vereinbarungen ist in Anhang G „Gegenseitige Leistungsbeziehungen“ jeweils nachfolgender Klausel vereinbart:

„Die von der Änderung der Carrierselection betroffenen Dienste in der Anlagen C und D werden bis zur Änderung der Carrierselection befristet vereinbart. Die Vertragspartner werden bis zum 31. Januar für die Ausgestaltung und Preise der betroffenen Dienste ab dem Zeitpunkt der Änderung der Carrierselection eine Vereinbarung treffen.“

Nach dem Vortrag der Antragstellerin gingen im Zeitpunkt der Vertragsabschlüsse die Vertragsparteien davon aus, dass die Einführung der Carrierselection Phase II zum 01.04.2000 erfolgen würde. Erst in der Folgezeit habe sich gezeigt, dass sich die Einführung verzögern würde.

Aufgrund des Schriftformerfordernisses des § 5 Abs. 1 NZV für Vereinbarungen über besondere Netzzugänge, zu denen auch die Zusammenschaltungsvereinbarungen zählen, ist auf die schriftliche Vereinbarung abzustellen, die im hier eingetretenen Fall der Verzögerung der Einführung der Carrierselection Phase II zur Folge hat, dass die Vereinbarung über den 31.03.2000 hinaus Geltung hat. Die Antragstellerin hat es versäumt, diese Vereinbarung rechtzeitig zum 31.03.2000 zu kündigen, um ab dem 01.04.2000 einheitlich neue Vereinbarungen, in denen die Entgelte zum Teil entfernungsabhängig abgerechnet werden, mit allen Vertragspartnern abzuschließen.

Aus Vertrauensschutzgesichtspunkten können nur diese Vereinbarungen Grundlage der Genehmigung sein, weil sie zeitlich vor den im Laufe des Verfahrens vorgelegten, erst ab Februar 2000 geschlossenen, Zusammenschaltungsvereinbarungen liegen.

Eine Umdeutung des Antrages auf die relevanten Vereinbarungen konnte nach Abwägung der Umstände nur vor dem Hintergrund der Verzögerung der Einführung der Carrierselection Phase II sowie des verhältnismäßig kurzen Genehmigungszeitraums bis zu deren Einführung erfolgen. Dabei geht die Beschlusskammer davon aus, dass die Einführung der Carrierselection Phase II zum 01.07.2000 tatsächlich erfolgt.

Alternativ hierzu wäre eine gänzliche Ablehnung des Antrages möglich gewesen. Diese erfolgte jedoch aus dem Gesichtspunkt des Verhältnismäßigkeitsgrundsatz nicht, da die Verzögerung der Einführung der Carrierselection Phase II in der Einflussphäre sämtlicher daran beteiligter Netzbetreiber liegt, und somit eine Ablehnung, allein zu Lasten der Antragstellerin, die auch dann zur weiteren Leistungserbringung verpflichtet wäre, in diesem Fall nicht in Betracht kam.

Ob bei einer Ausnutzung der derzeit noch ganz überwiegend in den geltenden Verträgen vereinbarten Entgeltstruktur durch die Wettbewerber zu Lasten der Antragstellerin möglicherweise anders zu entscheiden gewesen wäre und eine entfernungsabhängige Abrechnung der Entgelte vor der Einführung der Carrierselection Phase II hätte genehmigt werden können, ohne dass die Antragstellerin die Zusammenschaltungsleistungen zum Zwecke der Änderung bereits gekündigt hat, konnte hier dahinstehen. Der Beschlusskammer liegen keine Anhaltspunkte nur ein solches Verhalten der Wettbewerber zu Lasten der Antragstellerin vor.

5. Genehmigungsfähigkeit der Entgelte

Die Entgelte wurden in der im Tenor ersichtlichen Höhe teilgenehmigt.

a) Die Entscheidung ber die Genehmigung des Entgelts erfolgte gema § 39 TKG i.V.m. § 7 TEntgV nach § 27 Abs. 1 Nr. 1 TKG auf der Grundlage der auf die einzelne Dienstleistung entfallenden Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung.

Nach dem Mastab des § 24 Abs. 1 TKG war zu prfen, ob und inwieweit die dargelegten Kosten den Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung entsprechen. Des Weiteren war gema §§ 24 Abs. 2, 27 Abs. 2 und 3 TKG zu prfen, ob die Entgelte Aufschlage enthalten, die nur auf Grund der marktbeherrschenden Stellung durchsetzbar sind, offenkundige Abschlage enthalten, die die Wettbewerbsmglichkeiten anderer Unternehmen beeintrachtigen, und ob die Entgelte offenkundig gegen das Diskriminierungsverbot verstoen.

aa) Verbindungsleistungen

Die fr die Erbringung der Verbindungsleistung anfallenden Transportkosten setzen sich aus den zwei Teilen „Netzkosten (Kosten der Netzinfrastruktur - NI-Kosten)“ und den Prozesskosten zusammen, wobei die Netzkosten mit ber [REDACTED] die zentrale Kostenkomponente darstellen. Sie werden wie im Antrag v. 23.06.98 mit dem in Anlage 5 beschriebenen Netzkostenmodell berechnet, in das aber dieses Mal anders ermittelte Inputdaten fr Vermittlungs- und bertragungstechnik eingehen. Mit Hilfe dieses Modellansatzes werden die verkehrssensitiven NI-Kosten auf die einzelnen Produkte je Verbindungsminute verteilt, wobei unter 'Produkt' ein Verbindungstyp (z.B. Endkunden-Cityzonen-Verbindung oder IC-Fernzonen-Transitverbindung [Transitanteil O.2-Fern]) zu verstehen ist.

Netzkosten

[REDACTED]

Methodische Kritik

[REDACTED]

Darber hinaus handelt es sich hierbei um eine rein vergangenheitsbezogene Betrachtung, die nicht fr die Bestimmung der Entgelte des Jahres 2000 geeignet ist, weil auf diese Weise die [REDACTED] Basis in die Berechnung einflieen und mit den aktuellen Entgelten [REDACTED] wrden. Dieses Vorgehen widerspricht der fr die Genehmigung einzunehmenden Betrachtungsperspektive der Zukunftsbezogenheit, die einen zukunftsgerichteten (forward-looking) Ansatz bei der Kostenbestimmung verlangt, in dem sich der auch fr das regulierte Unternehmen bei der Preisfestle-

gung gegebene Planungscharakter widerspiegelt. Des weiteren zeigen sich im Vergleich der verwendeten mit den im erwähnten Vorgängerantrag (23.06.98) eingeflossenen für dasselbe Jahr so gravierende Inkonsistenzen bei den Datenständen und in der Folge aus den daraus abgeleiteten Ergebnissen, dass diese nicht mehr mit erklärt werden können, sondern Ursachen in Form systematischer Fehler wie der haben müssen.

In das Netzkostenmodell gehen die Inputdaten der Vermittlungstechnik und die Inputdaten der Übertragungstechnik ein.

Wie die Antragstellerin dies bewerkstelligt haben will, ist deshalb unklar und der vorgelegten Kalkulation nicht zu entnehmen.

Unabhängig von diesem prinzipiellen Einwand gegen war im vorliegenden Fall die Vorgehensweise der Antragstellerin schon deshalb abzulehnen, weil das Telcordia-Modell wegen der nicht zur Verfügung stehenden Software nicht überprüft werden konnte.

Als das Ergebnis maßgeblich determinierende Größe müssen die Einkaufspreise und deren Entwicklung aber für die Beschlusskammer überprüfbar belegt sein, was vorliegend nicht der Fall ist. Damit war die darauf aufsetzende Kostenkalkulation als nicht prüffähig abzulehnen. Die Beschlusskammer wird auch künftig keinen Kostennachweis auf Basis eines Modells akzeptieren, dessen Software der Beschlusskammer nicht zu Prüfzwecken zur Verfügung steht. Im Hinblick auf die in § 2 TEntgV eröffnete Möglichkeit, einen Entgeltantrag wegen fehlender Kostennachweise abzulehnen, wird die Antragstellerin nachdrücklich darauf hingewiesen, dies bei künftigen Entgeltanträgen zu beachten und die Software in prüffähiger Form mit den Antragsunterlagen bei Antragstellung einzureichen.

Die Beschlusskammer wiederholt in diesem Zusammenhang auch ihren Hinweis, dass die gleichzeitige Verwendung verschiedener Modelle in parallelen Verfahren dem Grundsatz der Stetigkeit widerspricht und nicht hinnehmbar ist. Kostenrechnungsmethoden müssen antragsübergreifend einheitlich angewendet werden, weil ansonsten nicht ausgeschlossen werden kann, dass die gleichzeitig eingesetzten Methoden zu unterschiedlichen Ergebnissen führen, die nicht auf sachlichen Gründen beruhen. Bei einem Modellwechsel muss eine Überleitungsrechnung die sich ergebenden Unterschiede getrennt in sachliche und modellbedingte detailliert erläutern, so dass sich Veränderungen eindeutig den beiden genannten Kategorien zuordnen lassen.

Insoweit die Antragstellerin hier die Ergebnisse des IC2000-Antrags unverändert vorgelegt hat, gelten die im Beschluss BK4e-99-042/E15.10.99 v. 23.12.99 gemachten Vorbehalte auch in diesem Fall, denn die Antragstellerin hat die damaligen Bedenken nicht ausgeräumt. Die hierzu von der Antragstellerin vorgelegte Zusammenfassung eines Gutachtens der WIBERA des verändert die damalige Einschätzung nicht, denn den

Gutachtern war eine Beurteilung der Modellergebnisse nicht möglich, weil auch ihnen keine Einsicht in bestimmte Inputgrößen wie den [REDACTED] gewährt wurde. Diese Aussage zeigt vielmehr die Notwendigkeit, dass die Software in prüffähiger Form vorliegt, weil ansonsten die Eingangsgrößen (wie z.B. Einkaufspreise) und die mit dem Modell erzeugten Ergebnisse nicht beurteilt werden können, denn ohne Kenntnis der funktionalen Abhängigkeiten der einzelnen Kostentreiber und der Rechenalgorithmen des Modells kann der genaue Rechengang nicht nachvollzogen werden.

Die Antragstellerin hat die Kritikpunkte im Beschluss v. 23.12.99 (vgl. zu den Einzelheiten die S. 20-23 des Beschlusses) nicht beachtet. Dies trifft insbesondere für die Einwände gegen die Stichprobe zu. Nach wie vor überzeugt ihre Argumentation z.B. bezüglich der [REDACTED] nicht.

Inhaltliche Analyse (Vergleich der Investitionswertermittlung)

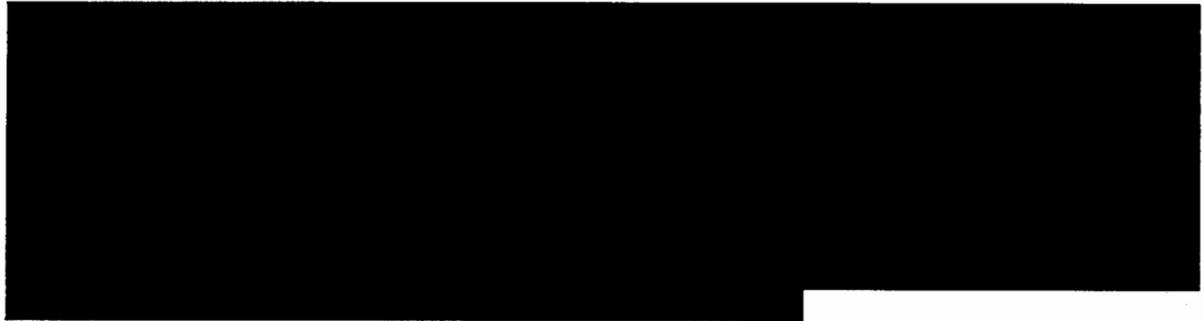
Nach dieser methodischen Kritik war des weiteren eine inhaltliche Analyse anhand eines Vergleichs zwischen dem alten und dem neuen Antrag vorzunehmen, um mögliche sachliche Gründe für die Kostensteigerungen gegenüber dem damaligen Antrag herauszufinden. Ein Vergleich zwischen Kalkulationen mit Planungsdaten und solchen mit Istgrößen ist nicht nur zulässig, sondern übliches Instrument, um Abweichungen zwischen beiden zu ermitteln und deren Ursachen festzustellen. Auch die Antragstellerin führt in Anlage 2 des Schreibens v. 15. 03.00 einen solchen durch, denn der dem laufenden Antrag gegenübergestellte AfTD-Antrag beruht ebenso wie der Antrag v. 23.06.98 auf [REDACTED].

[REDACTED]

[REDACTED]

Dass sich diese Preisentwicklung nicht im Ergebnis (Investitionswert) niederschlägt, kann verschiedene Gründe haben. Neben verzerrter Mengengerüste aufgrund nicht repräsentativer Daten kann es sich auch um modellbedingte Unterschiede handeln, zumindest können diese nicht

ausgeschlossen werden, so dass der Vorwurf der Kostenüberschätzung aufgrund des Telcordia-Modellansatzes bestehen bleibt, wobei allerdings anzumerken ist, dass die in das Telcordia-Modell eingegangenen Einkaufspreise nicht überprüfbar waren. Es können aber auch sachlich begründete Differenzen sein, die jedoch anhand der vorgelegten Unterlagen nicht feststellbar sind. Hier zeigt sich einmal mehr das Dilemma bei der Prüfung nicht vollständiger bzw. qualitativ schlechter Unterlagen, bei denen der Prüfer für die Ursachenforschung auf Plausibilitätsüberlegungen angewiesen ist und sachlich möglicherweise gerechtfertigte Unterschiede nur vermuten kann.



Anlagespezifische Kosten



[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

Die jetzt ausgewiesenen Kosten waren deshalb schon allein wegen dieser Mängel in der Kalkulation nicht anerkennungsfähig. Infolge der mangelhaften Kostenunterlagen konnte sich aber auch der erforderliche zweite Prüfschritt in Bezug auf Effizienz nicht anschließen bzw. war dieser nur teilweise z.B. für die [REDACTED] durchführbar, wobei sich dort jedoch die Einschätzung der Geltendmachung überhöhter Kosten noch verstärkte, so dass die daraus abgeleiteten Entgelte auch aus materiellen Gründen abzulehnen waren.

[REDACTED]

Netzkosten je Leistung

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

Selbst wenn es sich bei der Berechnung nicht um eine vergangenheitsbezogene Betrachtung handelte, wäre eine Anerkennung wegen der fehlerbehafteten Kalkulation also nicht gerechtfertigt. [REDACTED]

[REDACTED] wobei dann allerdings ohnehin erst noch das Effizienzkriterium zu prüfen wäre. [REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED] Das bloße Aufstellen eines Tableaus ist nicht ausreichend.

[REDACTED]

[REDACTED] um die Kosten aus [REDACTED] doch noch an die ICP durchzureichen. [REDACTED]

[REDACTED], was wegen der zeitlichen Inkonsistenz der verknüpften Größen unzulässig ist. Die der Entgeltberechnung zugrundeliegende Kostenkalkulation muss sich auf denselben Planungszeitraum beziehen. Es dürfen nicht Größen verschiedener Qualität miteinander vermischt und insbesondere nicht nachträglich neue in alte Datenstände eingeführt oder mit diesen verknüpft werden, weil ansonsten Kosten früherer Perioden in die aktuellen Entgelte herübergezogen werden. Planungsfehler oder Fehleinschätzungen der Vergangenheit gehen zu Lasten der Antragstellerin und können nicht nachträglich geltend gemacht werden, denn das Planungsrisiko ist ein typisches von jedem Unternehmen zu tragendes Risiko. Es steht der Antragstellerin selbstverständlich frei, Kostenänderungen in Nach- bzw. Neuverhandlungen in vertragliche Regelungen umzusetzen und dann einen entsprechenden Antrag auf Genehmigung des vereinbarten Entgelts zu stellen.

Prozesskosten

Außer den aus den oben dargelegten Gründen nicht anerkennungsfähigen Netzkosten fließen in die Entgelte noch die Prozesskosten ein, mit denen die Kosten der Prozesse [REDACTED] erfasst werden. Für diese Prozesse werden die Kosten des Jahres [REDACTED] angesetzt, während die Netzkosten durch das Kostenniveau des Jahres [REDACTED] bestimmt sind, was erneut die angesprochene Problematik der Vermengung verschiedener Datenstände zeigt.

Die Kalkulationsweise der Prozesskosten entspricht in ihrer Struktur der Kalkulation der Leistungen B.1-/B.2 im Entgelтанtrag vom 15.10.1999 (BK4e-99-042/E15.10.99) [REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

Eine derartige Übersicht ist im vorliegenden Antrag nicht enthalten. Insoweit wird hier auf die Ausführungen im Beschluss BK4e-059/E24.11.99 v. 03.02.00 verwiesen.

Gesamtergebnis

Wegen der aufgezeigten Mängel der Netzkostenkalkulation und der gleichzeitigen Verwendung von Prozesskosten [REDACTED] konnte die hierauf fußende Entgeltberechnung nicht akzeptiert werden. Des weiteren konnte die bei einigen Leistungen (Telekom-O.5, ICP-O.6, ICP-O.11, ICP-Z.4) geltend gemachte Erhöhung des reinen Transportkostenanteils für den Fall des Ursprungs in anderen Festnetzen um [REDACTED] auf den [REDACTED] nicht anerkannt werden, weil keinerlei Nachweise für die Höhe des Zuschlags vorlagen, obwohl die Antragstellerin aus früheren Entgeltverfahren dieser Leistungen die diesbezüglichen Anforderungen der Beschlusskammer bekannt sind.

Gleiches gilt für die Kosten der IN-Abfrage, die ebenfalls nicht nachgewiesen wurden, denn sie sind ausschließlich mit dem nicht zur Verfügung stehenden Telcordia-Modell berechnet worden. Allerdings erscheint die geltend gemachte Höhe von 3 Pf/Ereignis nicht plausibel, [REDACTED]

[REDACTED] denn als

Kosten der IN-Abfrage sind nur die zusätzlichen, d.h. nicht schon mit den Verbindungsaufbaukosten abgegoltenen Kosten anerkennungsfähig. Bei einer erneuten Vorlage muss eine genaue Abgrenzung des zusätzlich durch die IN-Abfrage entstehenden Aufwands zu den sonstigen Verbindungsaufbaukosten vorgenommen werden. Die Kosten des internationalen Netzes waren nicht vollständig überprüfbar und enthalten eine fehlerhafte [REDACTED].

Bis zur Einführung der Carrierselection Phase II sind deshalb die bisherigen Entgelte unverändert zu genehmigen, ab der Carrierselection Phase II sind die getrennt nach Ursprung entfernungsabhängig abzurechnenden Leistungen mit den entsprechenden Entgelten (bzw. Transportanteilen) der Grundleistung abzugelten, d.h. für den Fall des Ursprungs Festnetz Telekom kommt der B.2-Tarif der jeweiligen Entfernungzone, für den Fall des Ursprungs in anderen Festnetzen der O.2-Tarif der jeweiligen Entfernungzone zur Anwendung. Für die Einzelheiten der Berechnung wird auf den Beschluss BK4e-99-050/E29.10.99 v. 29.12.99 verwiesen.

Sofern sich die Auszahlungssätze an die Mobilfunknetzbetreiber bei den Leistungen Telekom-O.3 und Telekom-O.5 dergestalt verändert haben, dass es nur noch einen einheitlichen Tarif rund um die Uhr gibt, war keine Aufspreizung des Transitkostenanteils mittels Tarifgradienten vorzunehmen. Für die Leistung O.3 entspricht der Transitkostenanteil ab Einführung der Carrierselection Phase II wegen der [REDACTED]

[REDACTED] Die sich ab 1.5. (D2-Netz, E2-Netz) bzw. 1.7 (E-Plus) 2000 aufgrund der geänderten Auszahlungssätze ergebenden Entgelte für die Leistungen Telekom-O.3 und Telekom-O.5 (Ursprung Mobilfunknetz) sind nachrichtlich im Tenor unter Punkt 4b) (Anpassungsklausel) aufgeführt.

Für die Leistung Telekom-O.4 sind die beantragten Entgelte genehmigt worden, da nicht über den Antrag hinausgegangen werden kann.

ab) Notrufcodierung

Das Entgelt für die erstmalige Bereitstellung der Notrufcodierung je Ortsnetz wurde in Höhe von DM 18,11 genehmigt, das Entgelt für Änderungen der Notrufcodierung war abzulehnen.

Die Genehmigung des Entgelts für die erstmalige Bereitstellung der Notrufcodierung konnte nur im Hinblick auf die [REDACTED] ausgesprochen werden. Die [REDACTED] waren hingegen nicht anerkennungsfähig.

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

Insofern die Antragstellerin der grundlegenden Kritik des Beschluss BK 4e-98-036 / E 29.10.98 vom 10.02.1998 hinsichtlich der [REDACTED] Bereitstellung je Ortsnetz nicht gefolgt ist und identische Kostenunterlagen vorgelegt hat, konnten die betreffenden Entgeltbestandteile abermals nicht anerkannt werden. Die Erstellung einer bottom-up Kalkulation ist der Antragstellerin zumutbar. Der Beschlusskammer war es nach wie vor nicht möglich, anhand der ihr vorliegenden Daten verursachungsgerechte und somit unmittelbar [REDACTED] Zeitansätze zu ermitteln.

Die Antragstellerin verwendet für die Herleitung der [REDACTED] weiterhin die bereits 1998 vorgelegte top-down-Methode und errechnet [REDACTED]

[REDACTED] Diese Vorgehensweise kann keine gesicherte und verursachungsgerechte Zuordnung der Kosten gewährleisten.

[REDACTED]

[REDACTED] Es wird auf den Beschluss BK 4e-98-036 / E 29.10.98 vom 10.02.1998 verwiesen, in dem diese Vorgehensweise bereits kritisiert wurde und zu einer Ablehnung des beantragten Entgelts führte.

Die der Rechnung zugrundeliegenden Annahmen wurden nicht dargestellt und die einfließenden Größen nicht definiert. Ferner wurden die entscheidenden Größen zur Durchschnittswertbildung in nicht prüffähiger Form vorgelegt. Die Antragstellerin geht im Rahmen der vorgelegten [REDACTED]

[REDACTED] Diese Größe hätte anhand von Bestandsgrößen belegt werden müssen. Die Antragstellerin hatte seit dem letztmaligen Verfahren BK 4e-98-036 / E 29.10.98 ausreichend Gelegenheit, aussagekräftige Bestandsdaten zu ermitteln.

[REDACTED] ohne auch hier einen Nachweis [REDACTED] vorzulegen. [REDACTED]

[REDACTED] sind mithin nicht nachvollziehbar.

Der im Gegensatz dazu [REDACTED] konnte nicht anerkannt werden, weil der Ansatz zweier verschiedener Kalkulationsmethoden für innerhalb einer Leistung anfallender Prozesse unzulässig ist.

[REDACTED] ohne dass hierfür eine nähere Begründung gegeben würde, so dass die Beziehungen zwischen den verschiedenen Größen unklar und unverständlich bleibt.

Das die vorgenommene [REDACTED] nicht nachvollziehbar ist, zeigt sich im Übrigen auch bei einer Gegenüberstellung [REDACTED] des alten und des neuen Antrags.

[REDACTED]



Aus den hier vorgelegten Unterlagen konnte die Vorgehensweise der Antragstellerin nicht nachvollzogen werden.

b) Die Beschlusskammer war aus rechtlichen Grunden nicht daran gehindert, die beantragten Entgelte nur soweit teilzugenehmigen, wie sie dem Mastab der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung entsprechen. Man konnte zwar den Wortlaut des § 27 Abs. 3 TKG („die Genehmigung der Entgelte ist zu versagen, wenn... sie den Anforderungen nicht entsprechen“) so verstehen, dass es fur die Regulierungsbehore nur die beiden Entscheidungsalternativen der vollstandigen Genehmigung oder der ganzlichen Ablehnung des beantragten Entgeltes geben kann, die Teilgenehmigung also als Moglichkeit ausschiede. Dies ist jedoch schon kein sprachlich zwingendes Verstandnis der Norm. Ihr Aussagegehalt kann ebenso in der Festlegung der Voraussetzungen liegen, unter denen ein beantragtes Entgelt - hinsichtlich seiner Struktur und der Hohe - genehmigungsfahig ist. Fur dieses Verstandnis sprechen sowohl die Gesetzesbegrundung, der kein Hinweis zu entnehmen ist, dass der Gesetzgeber die Moglichkeit einer - wie vorliegend erteilten - modifizierenden Genehmigung bzw. Teilgenehmigung ausschlieen wollte, als auch der Wortlaut des § 3 TEntgV, wonach die Regulierungsbehore zu prufen hat, ob und inwieweit die beantragten Entgelte sich an den Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung orientieren.

Fur dieses Verstandnis spricht auch der allgemeine verwaltungsverfahrensrechtliche Grundsatz der Verhaltnismaigkeit. Die Genehmigung eines in seiner Struktur und/oder Hohe modifizierten Entgelts ist im Vergleich zur ganzlichen Versagung der Genehmigung ein milderer Mittel. Die Ablehnung hatte vor dem Hintergrund des § 39 i.V.m. § 29 Abs.1 TKG zur Folge, dass bis zu einer Neubeantragung und Neubescheidung von der Antragstellerin fur die Leistung, zu deren Erbringung sie nach § 35 TKG verpflichtet ist, gar kein Entgelt verlangt werden konnte.

Schlielich spricht auch der Grundsatz der Verfahrensokonomie fur eine solche Auslegung (in diesem Sinne auch Grokopf/Ritgen, Entgeltgenehmigung nach dem Telekommunikationsgesetz, CR 1998, S. 86, 94). Denn bei vollstandiger Abweisung des Antrages wurde einem Antragsteller ansonsten zugemutet, einen neuen Antrag auf Genehmigung eines fur ihn nach seiner Auffassung nicht akzeptablen Entgelts zu stellen, der im Rahmen eines nochmals nach §§ 73ff. TKG durchzufuhrenden - aufwendigen - Genehmigungsverfahrens behandelt werden musste. Die sich daraus ergebende mogliche Konsequenz der Aneinanderreihung von max. 10-wochigen Genehmigungsverfahren in ein und derselben Sache bzw. die Verpflichtung zur unentgeltliche Leistungserbringung durch die Antragstellerin bis etwa zu einer gerichtlichen Klarung kann jedoch vom Gesetzgeber nicht gewollt sein.

6. Geltungszeitraum und -umfang der Genehmigung

Entgeltgenehmigungen konnen nach Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelungen im TKG, hier vornehmlich nach § 39 TKG, nur Wirkung fur die Zukunft entfalten. Wegen der weiteren grundsatzlichen Ausfuhrungen wird auf den Beschluss BK 4a A 1130/ E 22.05.98 vom 31.07.98 verwiesen.

Die Genehmigung umfasst die bislang abgeschlossenen und bis zum 19.04.2000 abzuschlieenden Zusammenschaltungsvertrage, soweit die Leistungen in diesen Vertragen bereits vereinbart sind bzw. werden. Die Erstreckung der Genehmigung auf Vereinbarungen, die bis zum 19.04.2000 - dem Erscheinungsdatum des nachsten Amtsblattes - geschlossen werden, hielt die Beschlusskammer deshalb fur gerechtfertigt, da schon zum Zeitpunkt der Entscheidung ersichtlich war, dass die laufenden Entgelte fur diese zum Grundangebot gema § 6 Abs. 5 NZV erklart wurden, denn es ist zu erwarten, dass sie Bestandteil einer Vielzahl von Zusammenschaltungsvereinbarungen werden. Um den Zeitraum zwischen Erteilung der Genehmigung und der Erklarung zum Grundangebot, der jeweils von dem Erscheinungsdatum des Amtsblattes der Regulierungsbehore fur Telekommunikation und Post abhangig ist, abzudecken, erstreckt sich die Genehmigung auch auf Zusammenschaltungsvertrage, die bis zum Wirksamwerden des Grundangebots abgeschlossen werden.

Diese Vertrage waren andernfalls weder von der Genehmigung, noch vom Grundangebot erfasst; es musste daher fur diese Falle stets ein eigenes, vollstandiges Genehmigungsverfahren

durchgeführt werden. Infolge der durch diesen Beschluss bereits vorgenommenen Prüfung der Entgelte würde es sich bei diesen Folgeverfahren um eine bloße Formalität handeln, die sowohl aus verwaltungsökonomischen Gründen als auch im Interesse der betroffenen Unternehmen vermieden werden sollte.

Der vorgreiflichen Erstreckung auf noch zu schließende IC-Verträge steht nicht die Entscheidungspraxis der Beschlusskammer zur Einzelvertragsgenehmigung entgegen. Denn die Erstreckung auf künftige Vereinbarungen setzt voraus, dass die jeweiligen Leistungen zu den hiermit genehmigten Entgelten konkret vereinbart werden.

7. Nebenbestimmungen

a) Die Entscheidung bezüglich der Befristung der Genehmigung der Entgelte für die Leistungen bis zum 31.01.2001 erfolgt auf der Grundlage des § 39 TKG i.V.m. § 28 Abs. 3 TKG. Weil diese Genehmigung im inhaltlichen Zusammenhang mit der Genehmigung der Entgelte für die Leistungen Telekom-B.2 bzw. Telekom-B.1 steht, und diese bis zum 31.01.2001 befristet wurden, ist diese Befristung zum selben Zeitpunkt sinnvoll und sachgerecht.

b) Die unter Ziffer 4.b) des Tenors ausgesprochene Auflage ist darin begründet, dass die Antragstellerin bei Änderungen der vereinbarten Auszahlungssätze an die Mobilfunknetzbetreibern die Entgelte entsprechend dieser Auszahlungssätze anzupassen hat. Da es sich bei diesen Auszahlungssätzen um nicht regulierte Durchschiebeposten handelt, soll der Antragstellerin weder ein Vorteil noch ein Nachteil daraus entstehen, dass die vereinbarten Auszahlungssätze über bzw. unter den derzeit aufgrund der Mischkalkulation festgesetzten Auszahlungssätzen liegen. Um aus verwaltungsökonomischen Gründen Entgeltgenehmigungsverfahren allein aufgrund neu vereinbarter oder geänderter Auszahlungssätze zu vermeiden, ist diese Anpassungsklausel angemessen.

b) Der Widerrufsvorbehalt erfolgte vor dem Hintergrund der geplanten Einführung der Carrierselection Phase II. Ab diesem Zeitpunkt kommt bei den Verbindungen zu Diensterufnummern die von der Beschlusskammer ausdrücklich begrüßte, da verursachungsgerechtere Abrechnung der Entgelte gestaffelt nach Entfernungsstufen und getrennt nach dem Ursprung der Verbindung zur Anwendung. Sollte sich die Einführung jedoch erneut verzögern, so soll dadurch nicht die Mischkalkulation länger als notwendig aufrechterhalten werden, wenn die verursachungsgerechtere entfernungsabhängige Abrechnung zumindest der Antragstellerin technisch möglich ist. Sofern sich die Einführung der Carrierselection Phase II erneut verzögern sollte, steht es der Antragstellerin anheim, nach entsprechenden rechtswirksamen Kündigung der betroffenen Zusammenschaltungsleistungen gegenüber allen Vertragspartnern neue Entgelte zu verhandeln bzw. abzuschließen und der Beschlusskammer zur Genehmigung vorzulegen.

8. Hinweis

Die Antragstellerin wird in Kenntnis der ständigen Beschlusspraxis der Beschlusskammer darauf hingewiesen, dass künftig Entgeltanträge, bei denen die Vertragspartner, mit denen die gegenständlichen Leistungen zu den beantragten Entgelten und Konditionen vereinbart sind, nicht direkt im Antragsschreiben benannt werden, unverzüglich abgelehnt werden.

In einer ganzen Reihe von Entgeltgenehmigungsverfahren ergab sich für die Beschlusskammer das Problem, dass die Antragstellerin trotz Kenntnis der nunmehr seit über zwei Jahren praktizierten Einzelvertragsgenehmigungspraxis, weiterhin die Entgelte für Zusammenschaltungsleistungen abstrakt beantragt. Die Beschlusskammer musste häufig mehrfach auf die Vorlage von Vereinbarungen dringen, in denen die Leistungen zu den beantragten Entgelten enthalten sind. Zwar ist die Antragstellerin nach § 6 Abs. 1 NZV zur unverzüglichen Vorlage dieser Vereinbarungen verpflichtet, allerdings kommt sie dieser Verpflichtung, zum Teil unter Hinweis auf interne Koordinationsprobleme, nur sehr zögerlich nach.

Dies darf jedoch nicht zu Lasten der Prüfung der Entgelte gehen. Die Beschlusskammer soll die maximal zehnwöchige Verfahrensfrist nicht dazu verwenden, fehlende Unterlagen einzufordern. Dieser Grundgedanke folgt auch aus der amtlichen Begründung zu § 2 TEntgV.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50557 Köln, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Eine Klage hat keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 TKG).

Bonn, den 31.03.2000

Vorsitzender

Beisitzer

Beisitzerin

Knobloch

Wilmsmann

Dr. Groebel